

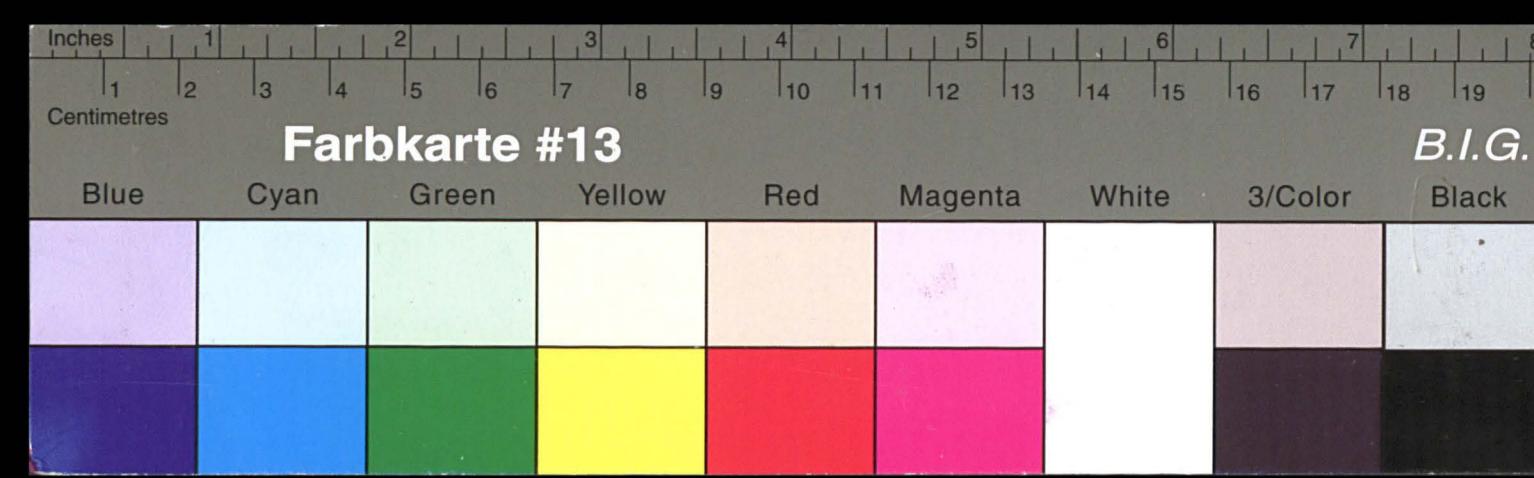
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Kreisarchiv Stormarn

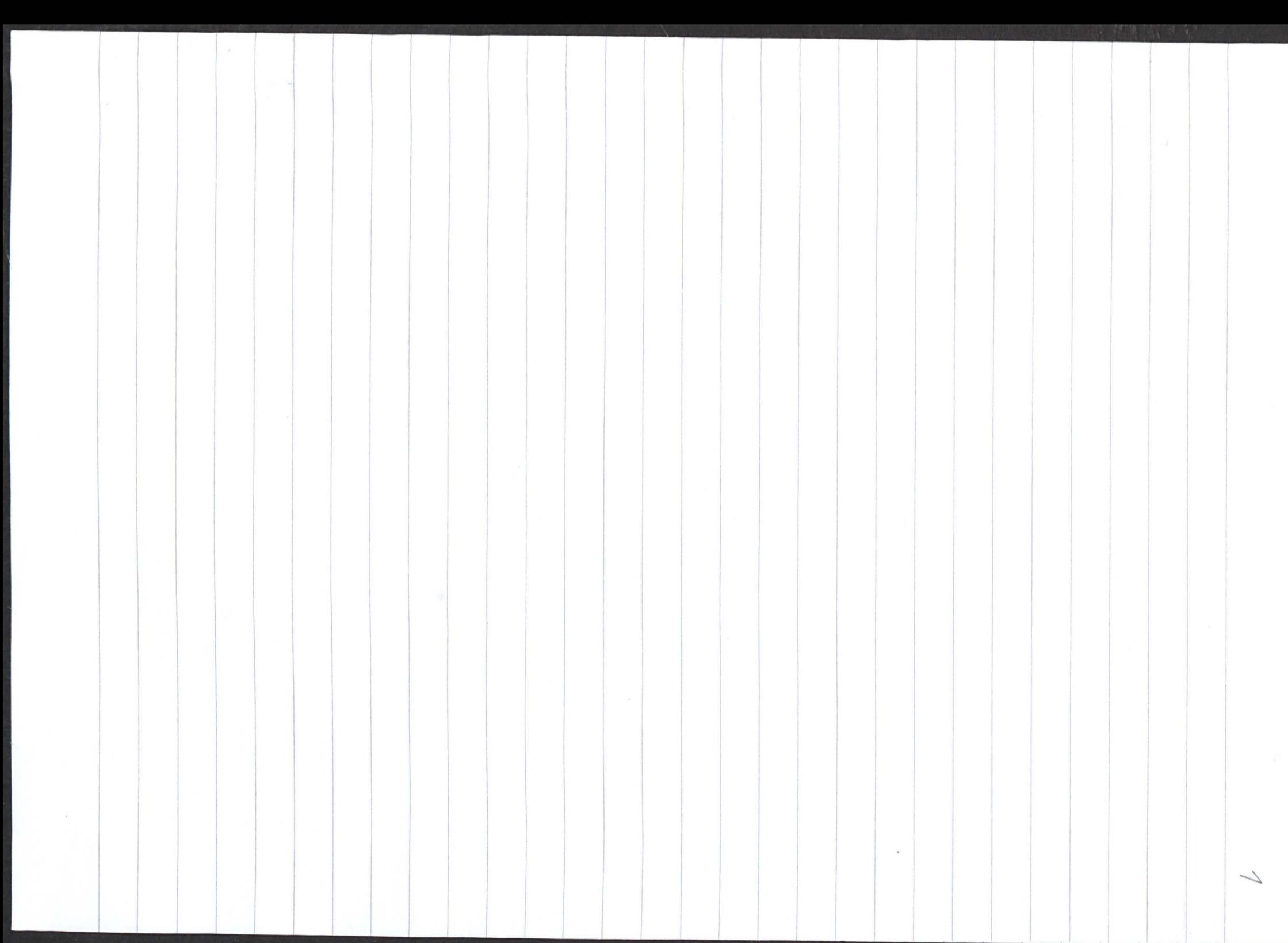
Bestand E103

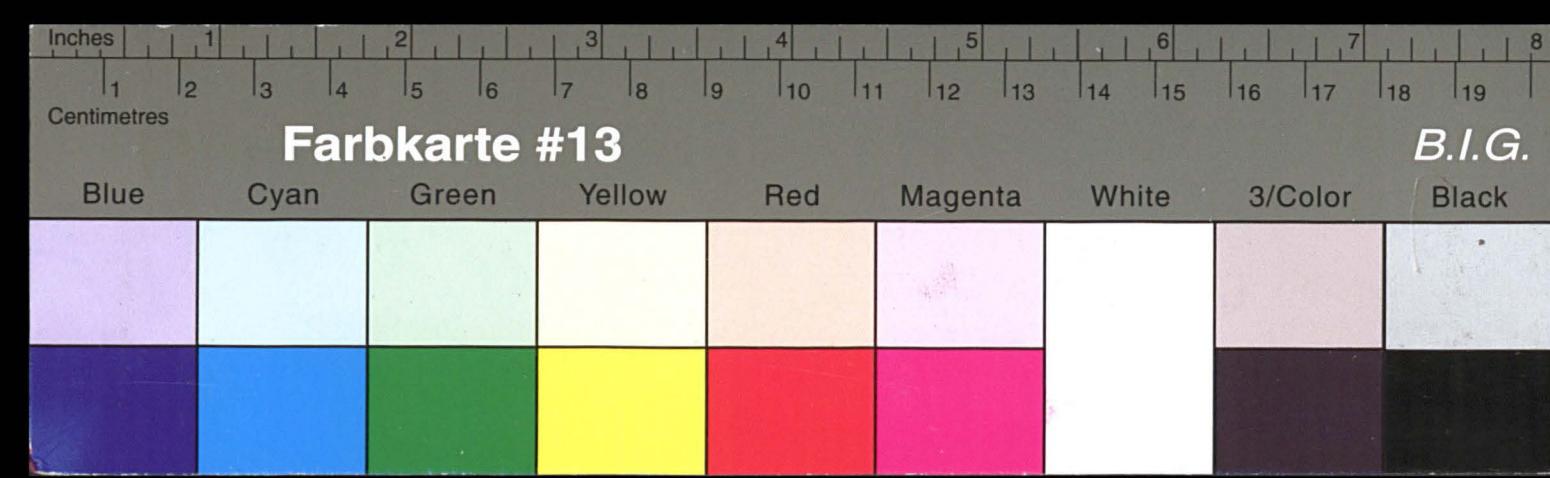
353



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



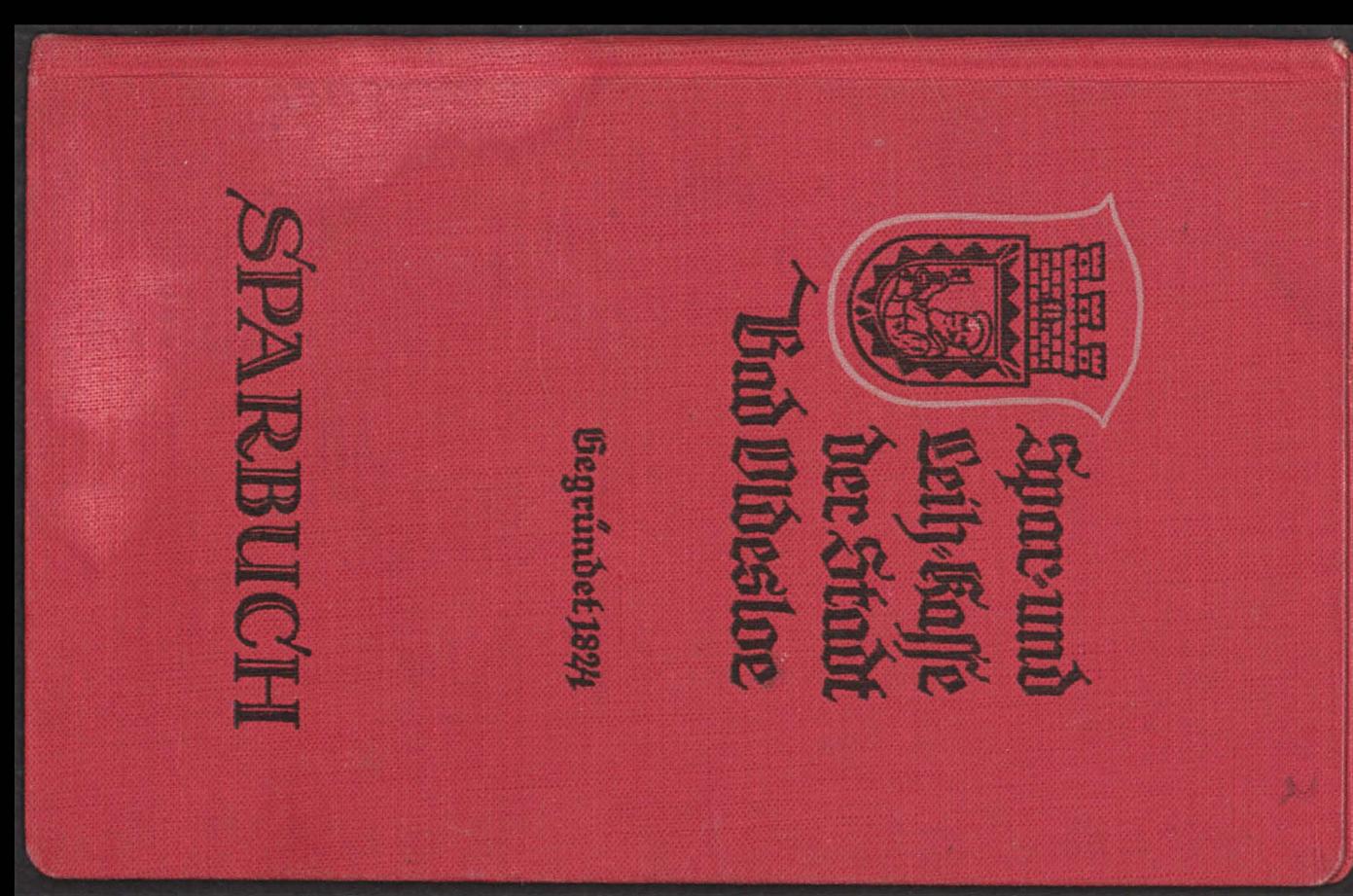
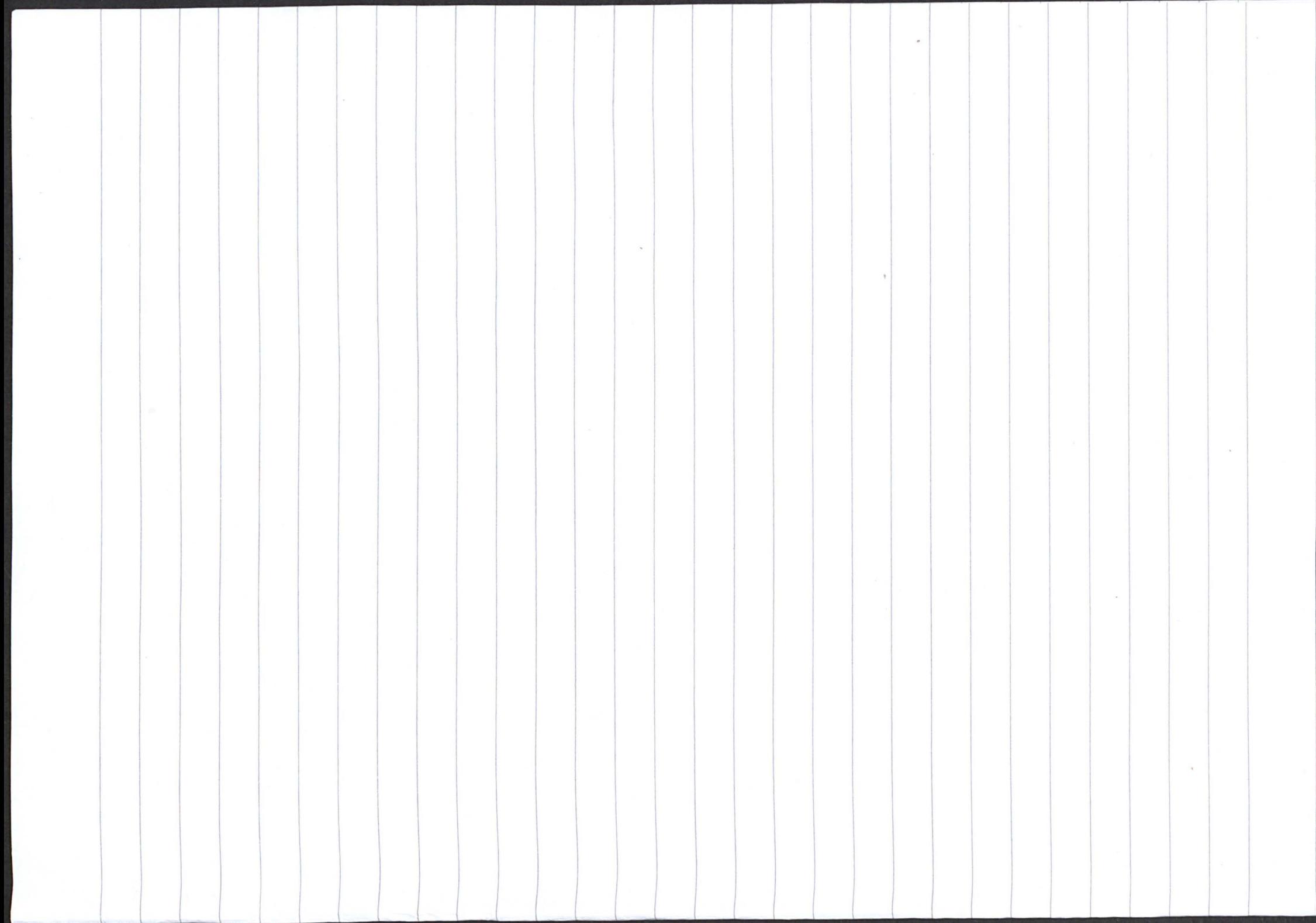


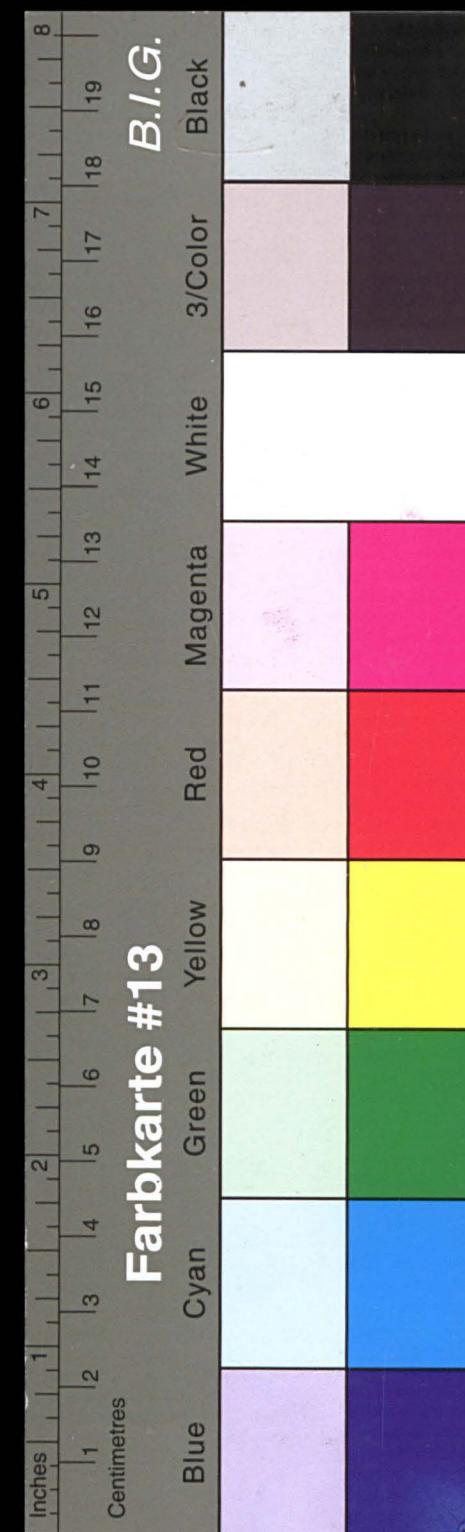
Farbkarte #13

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

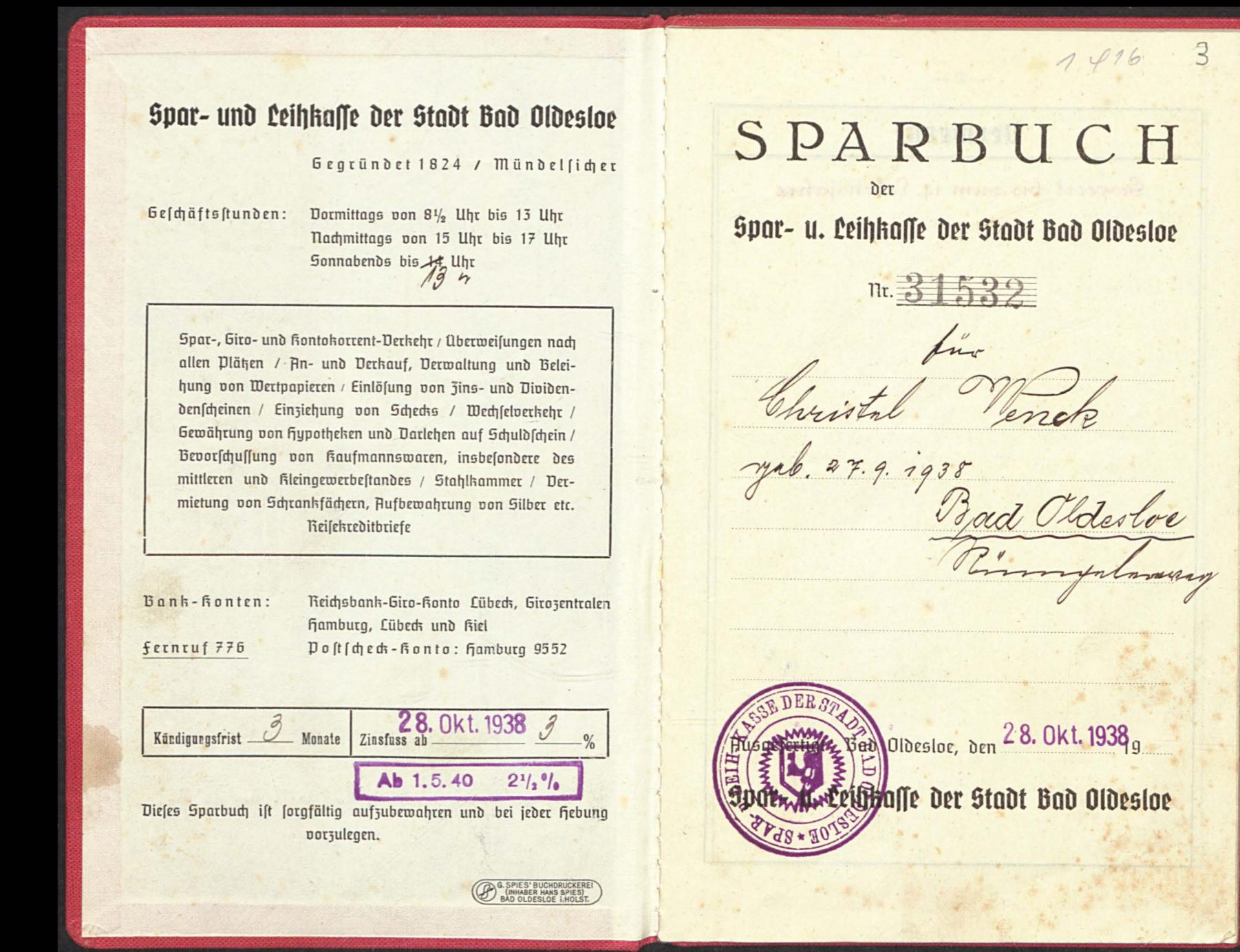
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

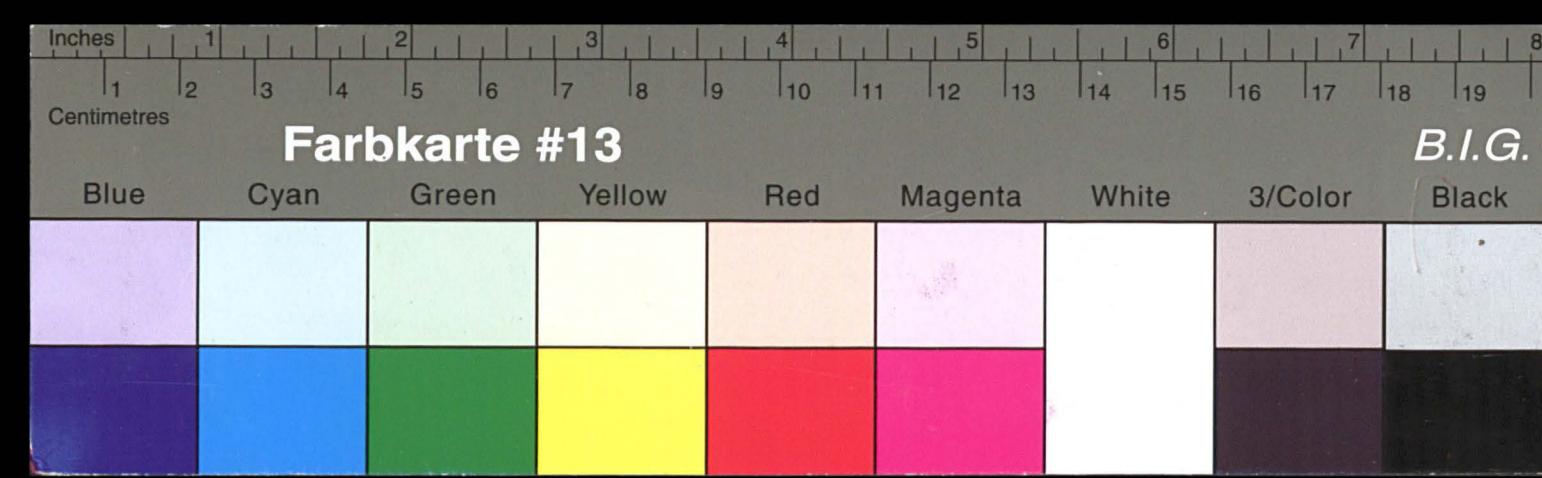




Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



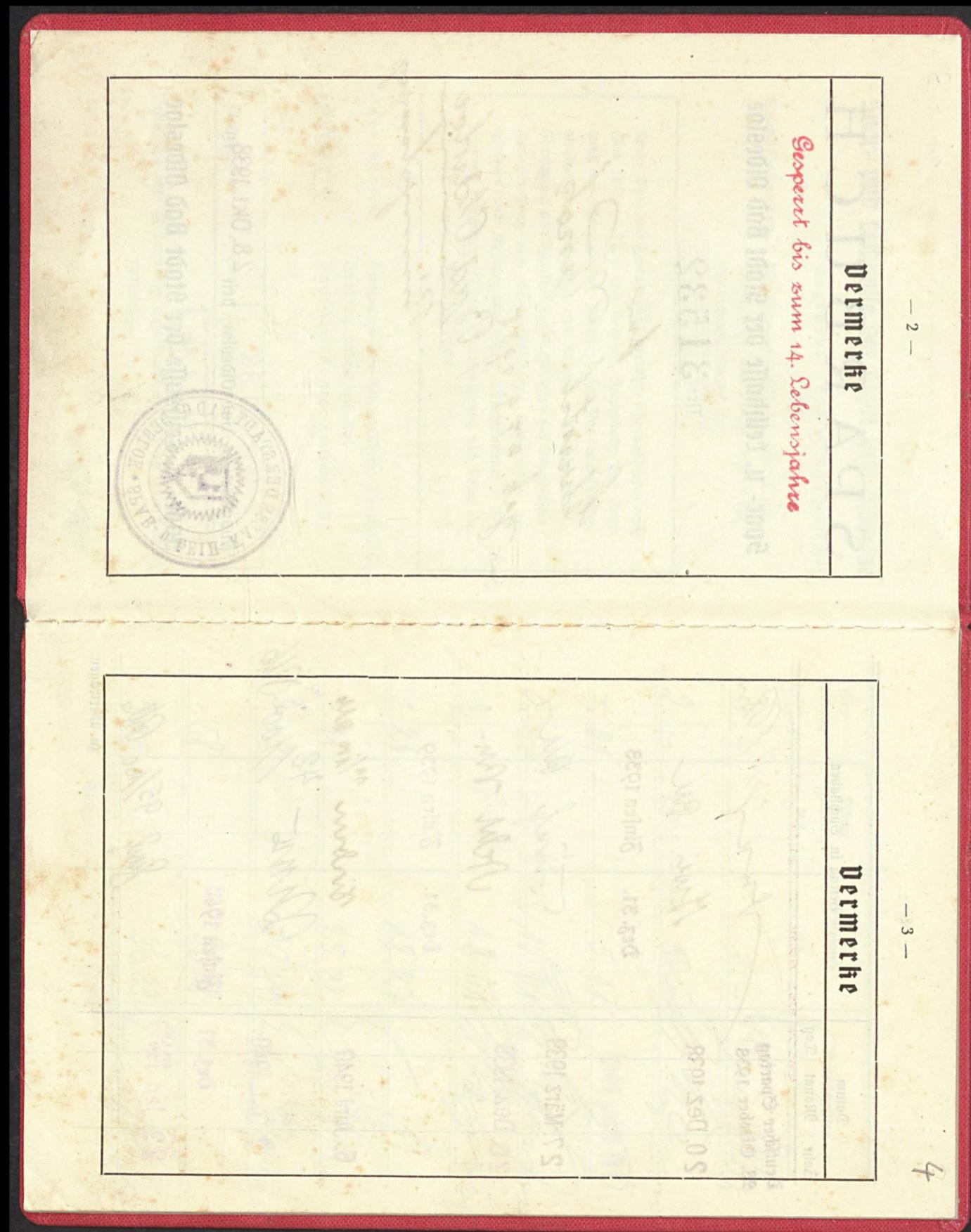


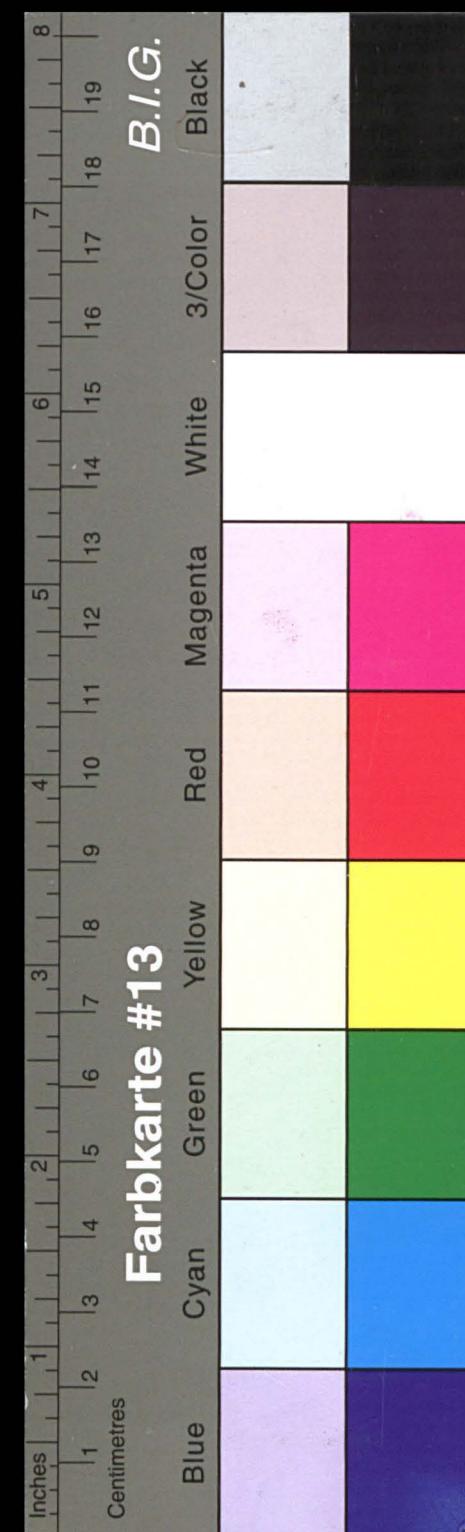
Farbkarte #13

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

— 4 —

Datum Jahr Monat Tag	Betrag in Buchstaben
Deutscher Spartag 28. Oktober 1938	zwei RM
20. Dez. 1938	Zwei RM
27. März 1939	Fünf RM
20. Dez. 1939	Acht RM
6. Juni 1940	Einund zwanzig RM
7. Okt. 1940	Dreiund vierzig 100 RM
Dez. 31	Zinzen 1940
23. Jan. 1941	Einund neunzig 100 RM

zu übertragen:

5

— 5 —

Ein- zahlung RM	Rück- zahlung RM	Bestand RM	Unterschriften
3 -		3 -	Werner
2 -		5 -	Werner
- 01		5.01	Werner
5 -		10.01	Werner
8 -		18.01	Werner
- 26		18.27	Werner
7.11		25.38	Werner
4.42		29.80	Werner
- 58		30.38	Werner
5.95		36.33	Werner

GuV haben



Kreisarchiv Stormarn E103

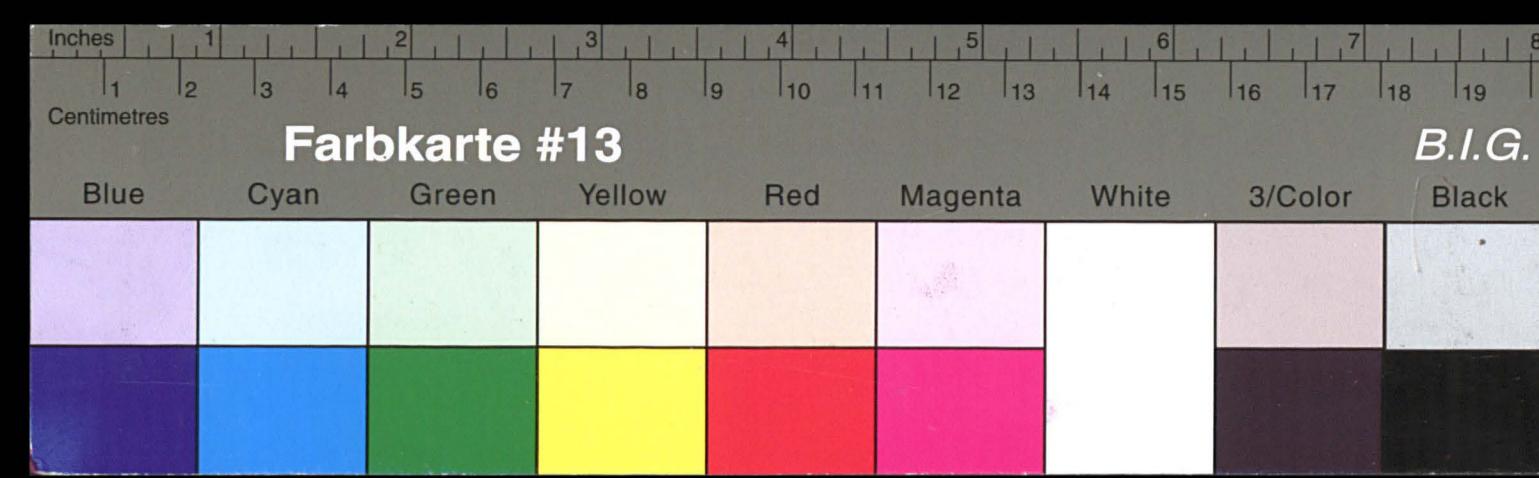
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Datum			Betrag in Buchstaben		
Jahr	Monat	Tag			
6.	Nov.	1941	A	Einundfünfzig DM.	
			Dez.	31	Zinsen 1941
10.	März	1942		Fünf 9/100 DM.	
			Dez.	31	Zinsen 1942
23.	März	1943		Einzig 50/100	
				Zins 1943 1/44	
25.	Juni	1943		1000.- DM	

zu übertragen:

Einzahlung RM	Rückzahlung RM	Bestand RM	Unterschriften
25	-	36 33	
		61 33	
-	93	62 26	
5	90	68 16	
		69,81	
1.	65		
15.	50	85,31	
		89,49	
4	18	1089,49	
1000.	-		

Guthaben

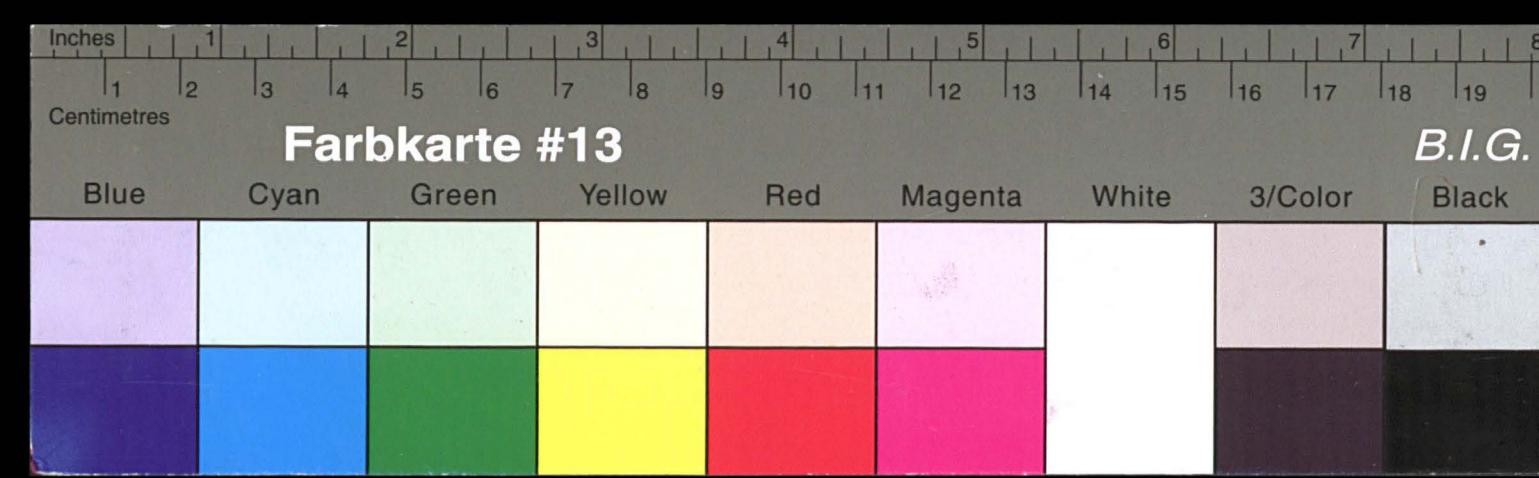


Farbkarte #13

B.I.G

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

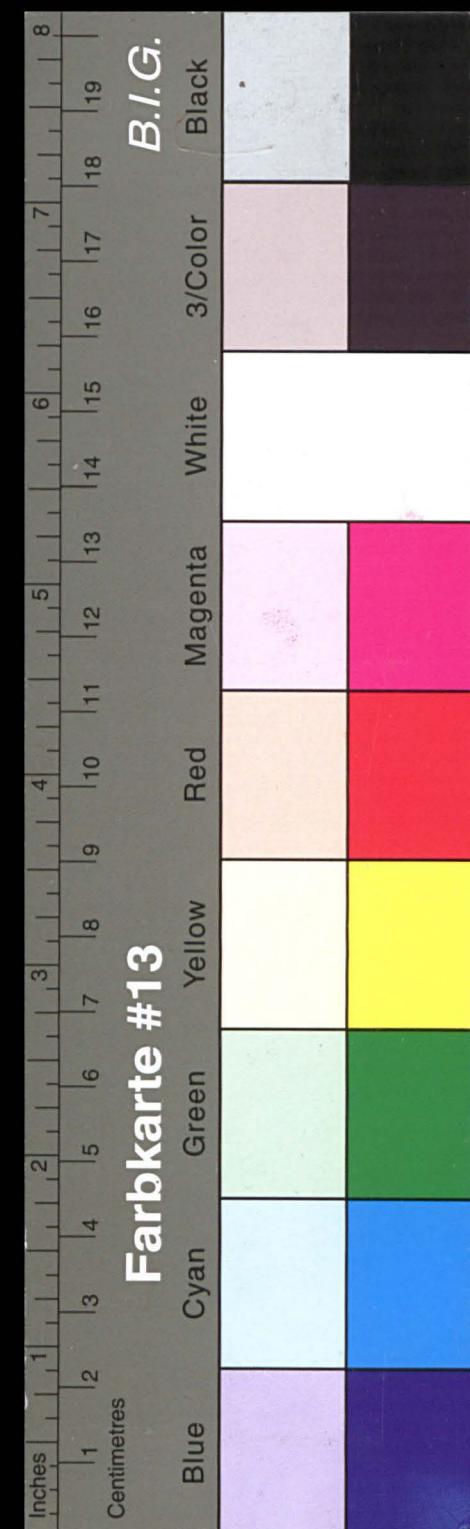


Farbkarte #13

B.I.G

Kreisarchiv Stormarn E103

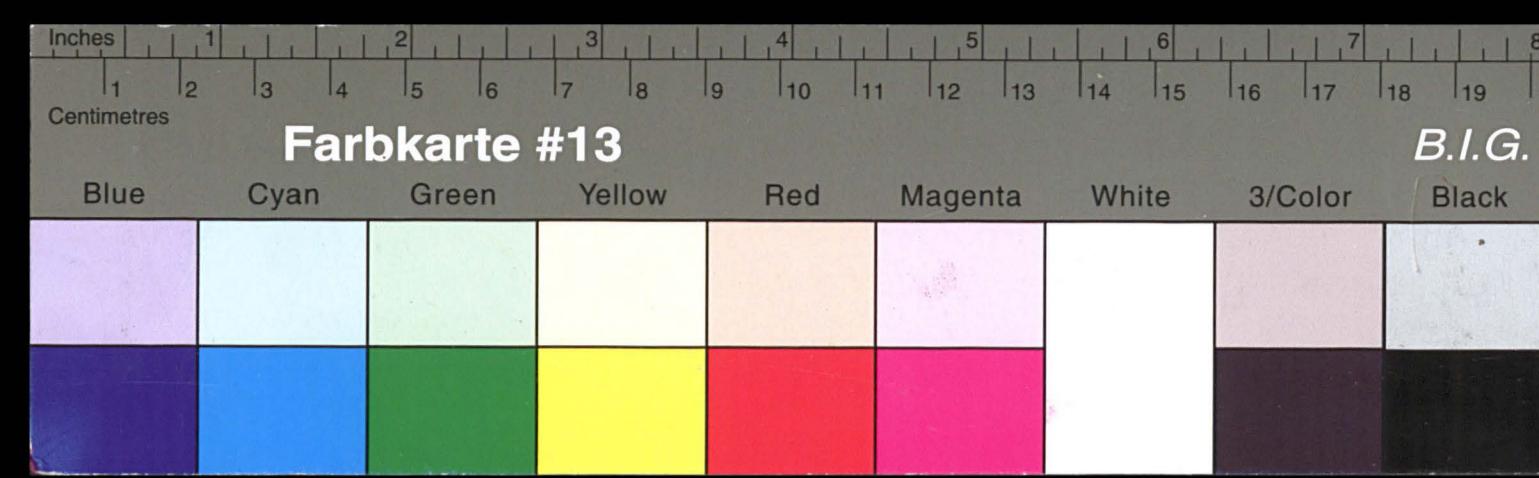
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Kreisarchiv Stormarn E 103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 115708552

ProjektNummer 415/08662

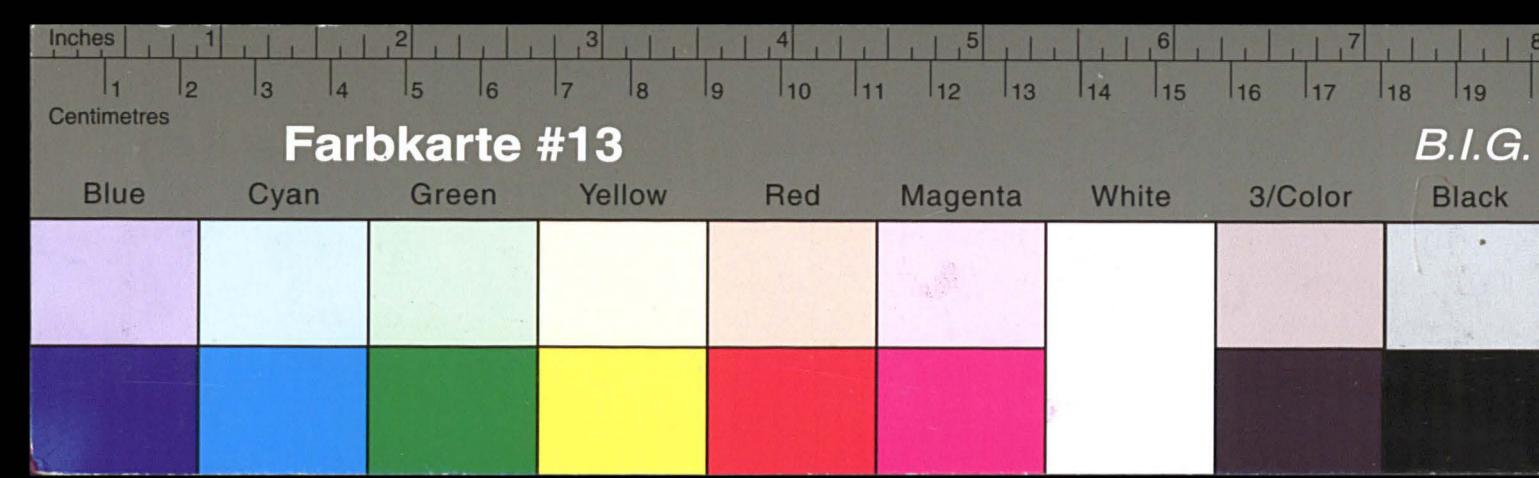


Farbkarte #13

B.I.G

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Farbkarte #13

B.I.G

Kreisarchiv Stormarn E103

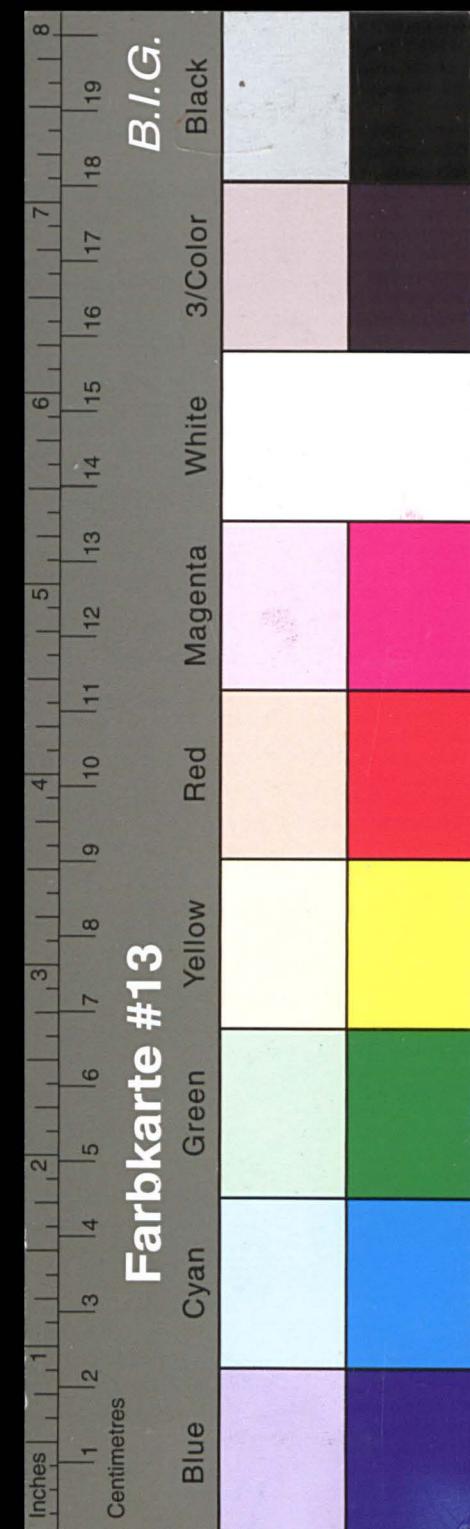
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –
Projektnummer 415708552



Kreisarchiv Stormarn E 103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 11EZ08EE2

Projektnummer 415/08662



Kreisarchiv Stormarn E 103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 115708552

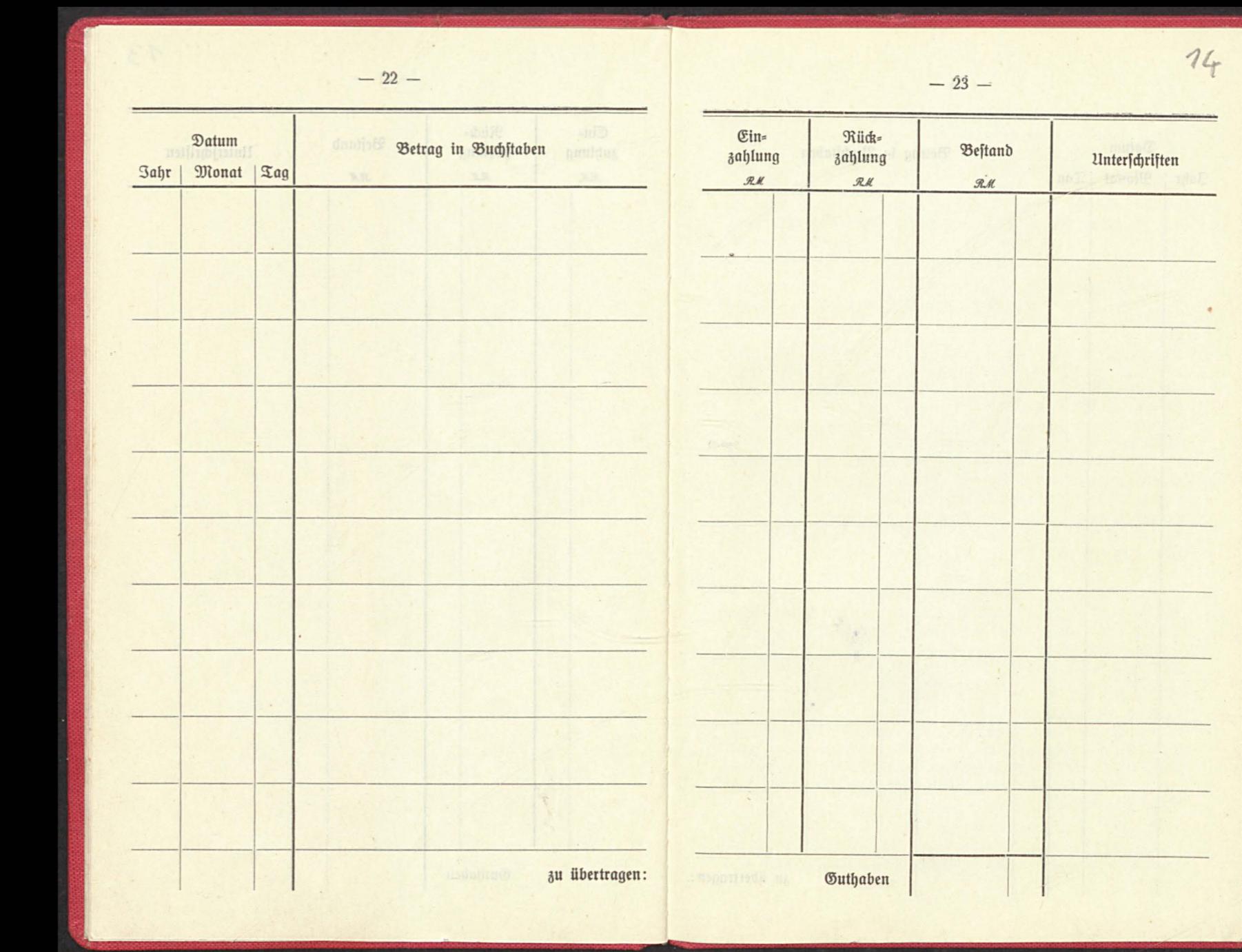
Hügelerium 413/08332



Kreisarchiv Stormarn E 103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummnr 11EZ08EE2

Projektnummer 415/08662

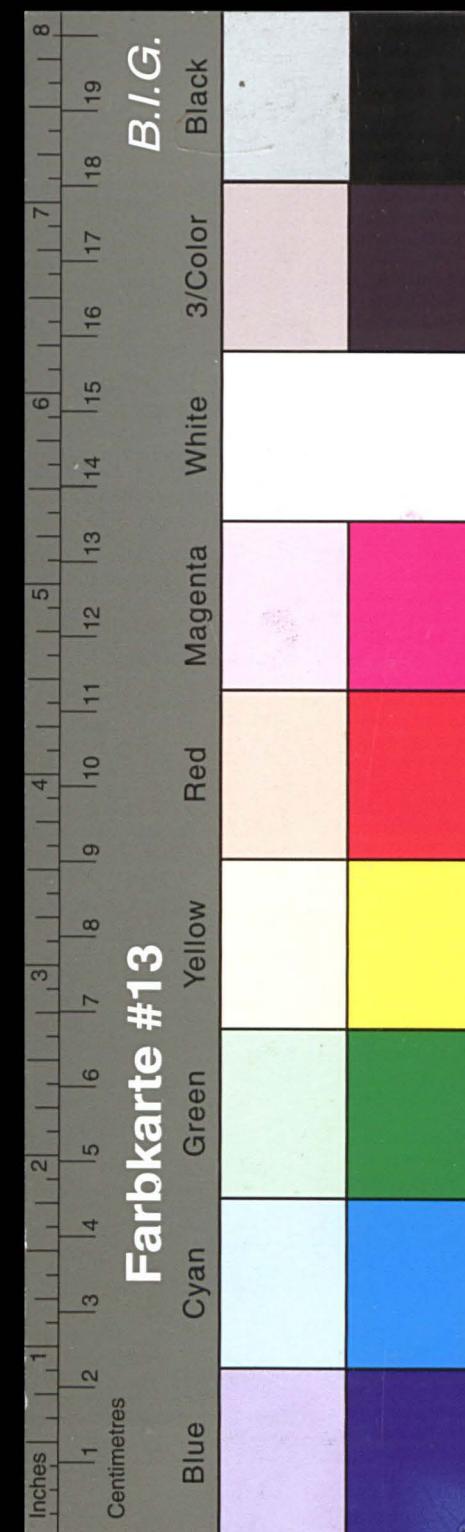




Kreisarchiv Stormarn E 103

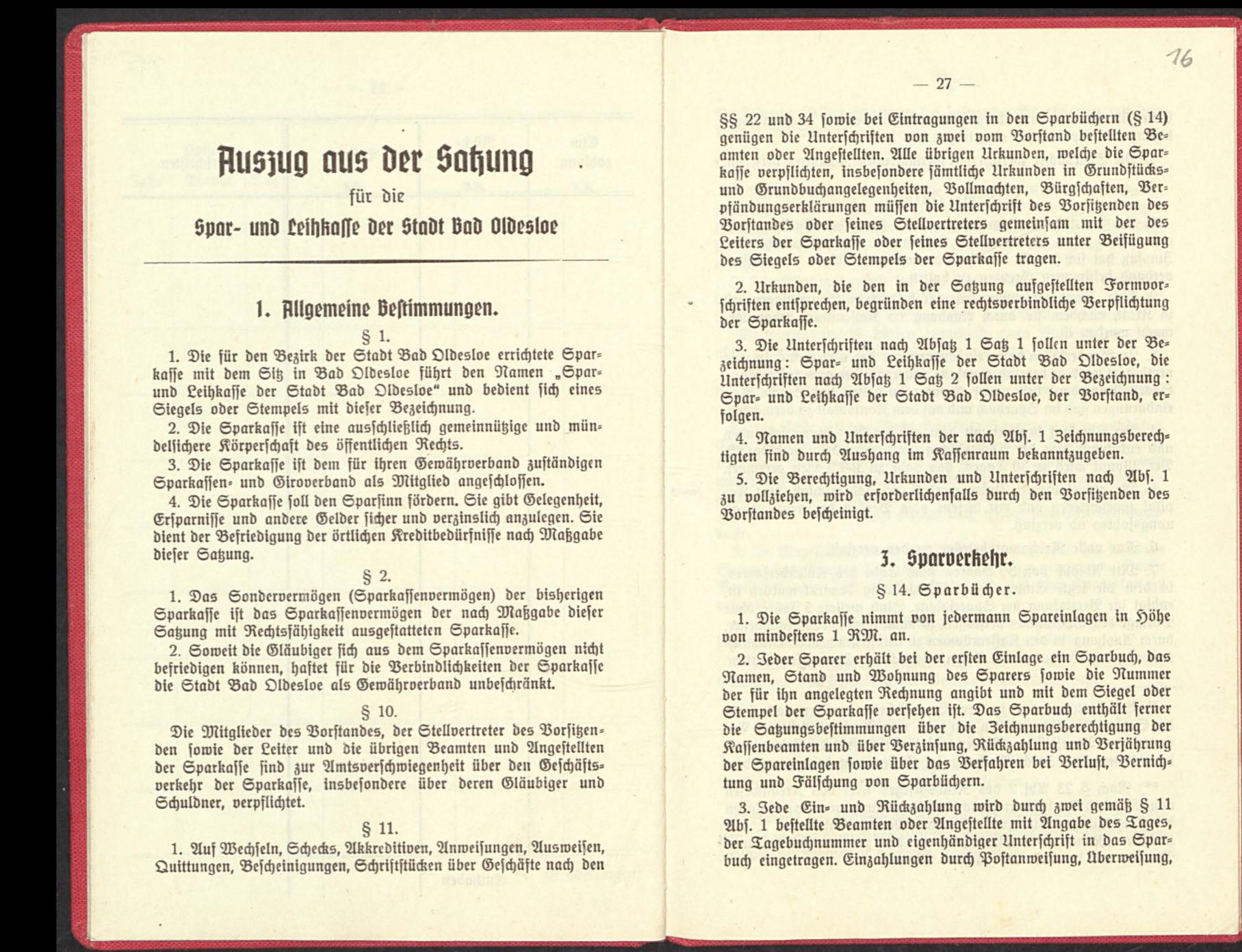
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 11EZ009EE2

Projektnummer 415/08662



Kreisarchiv Stormarn E103

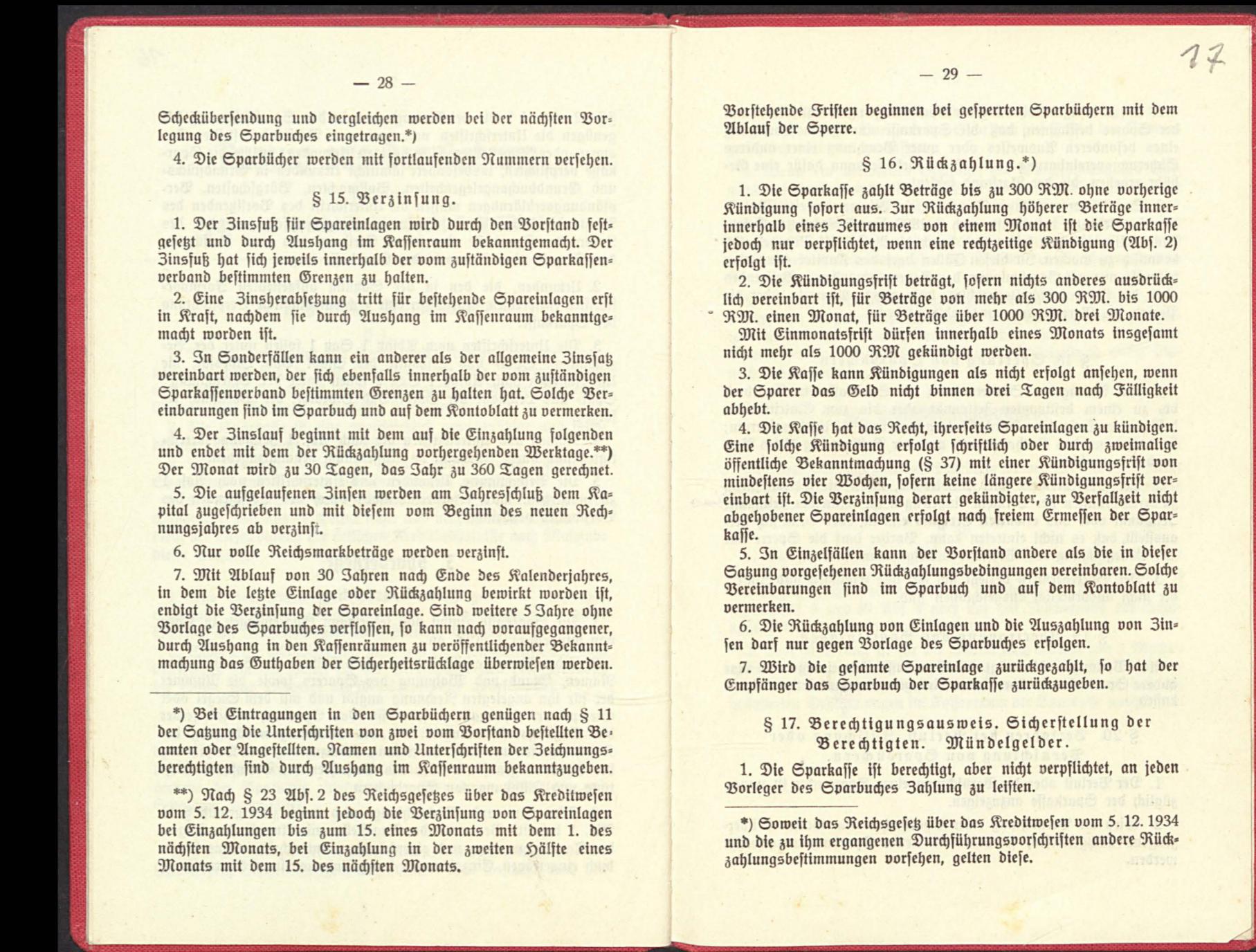
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Centimeters	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Inches	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Farbkarte #13	Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color											
B.I.G.																			
Black																			

Kreisarchiv Stormarn E103

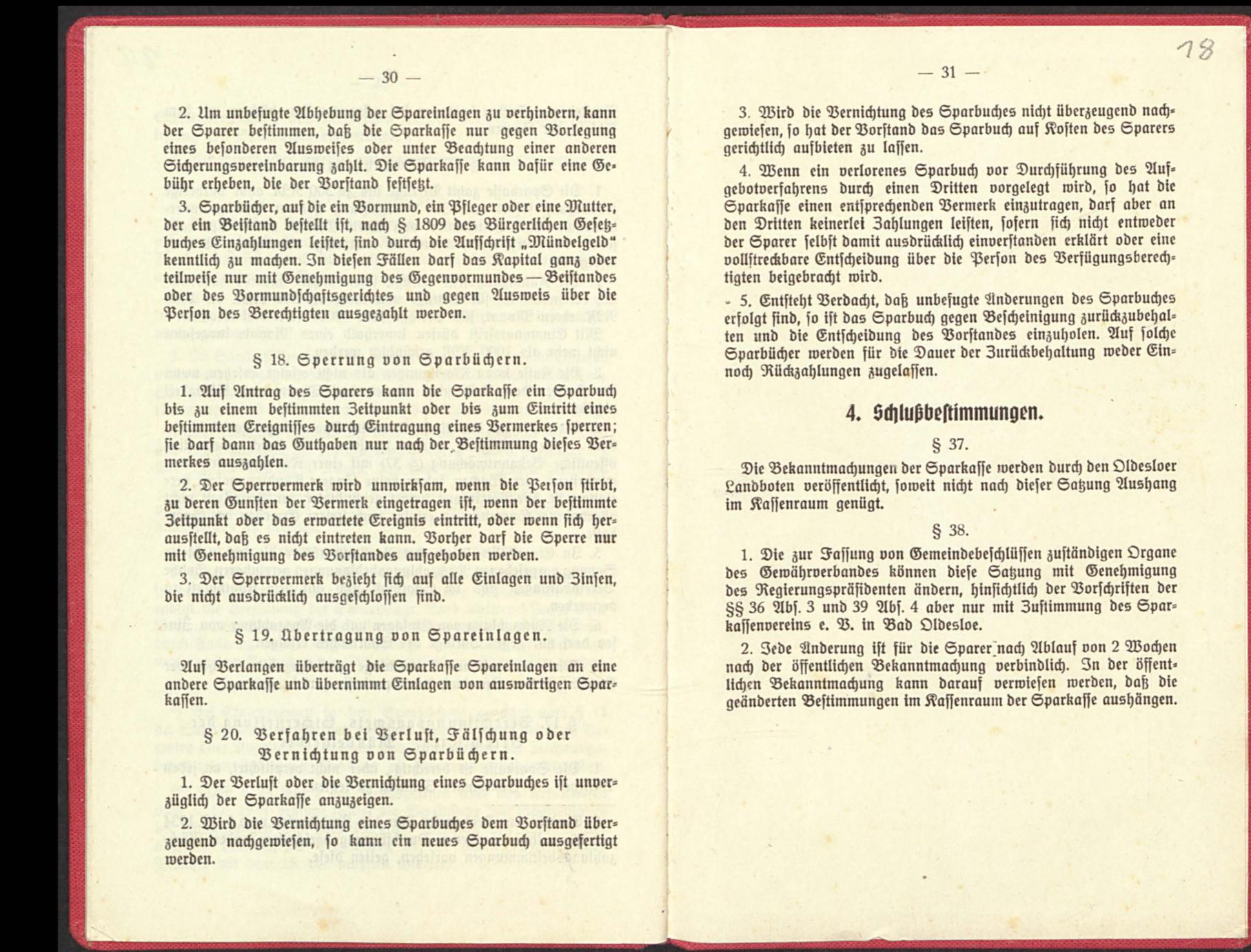
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

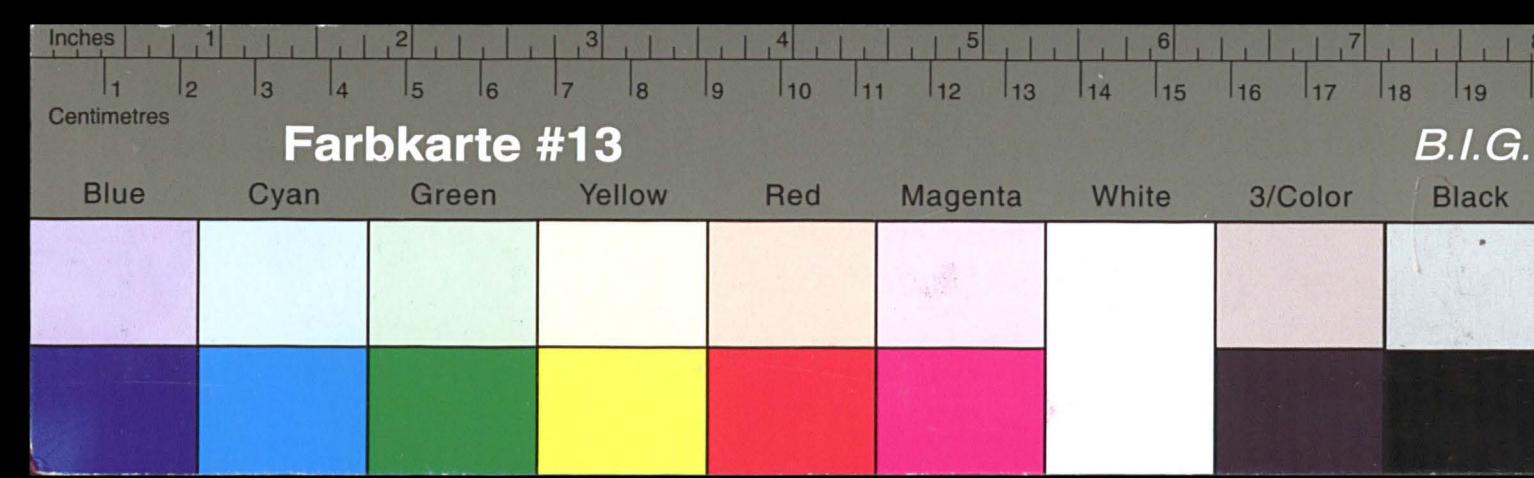




Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



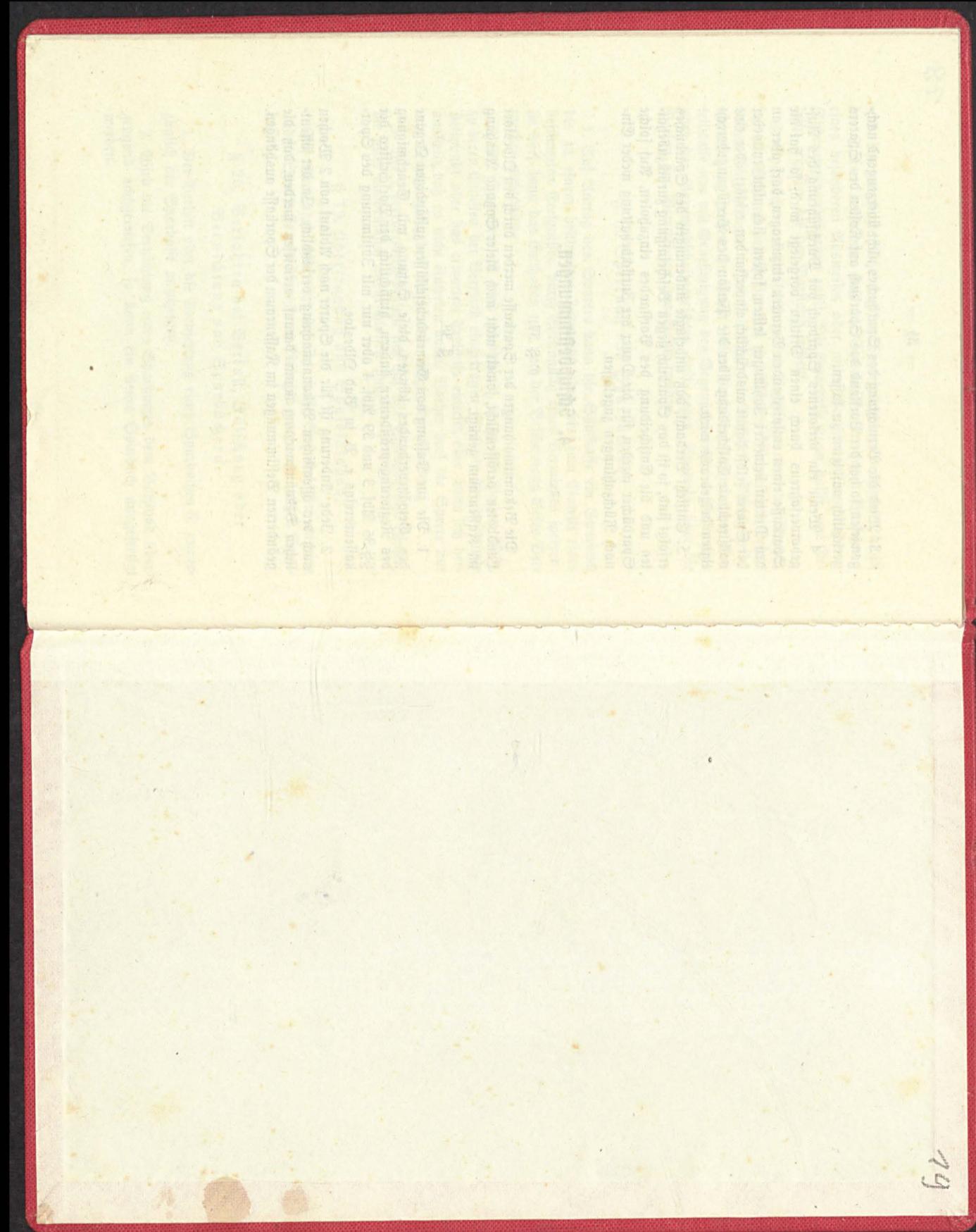


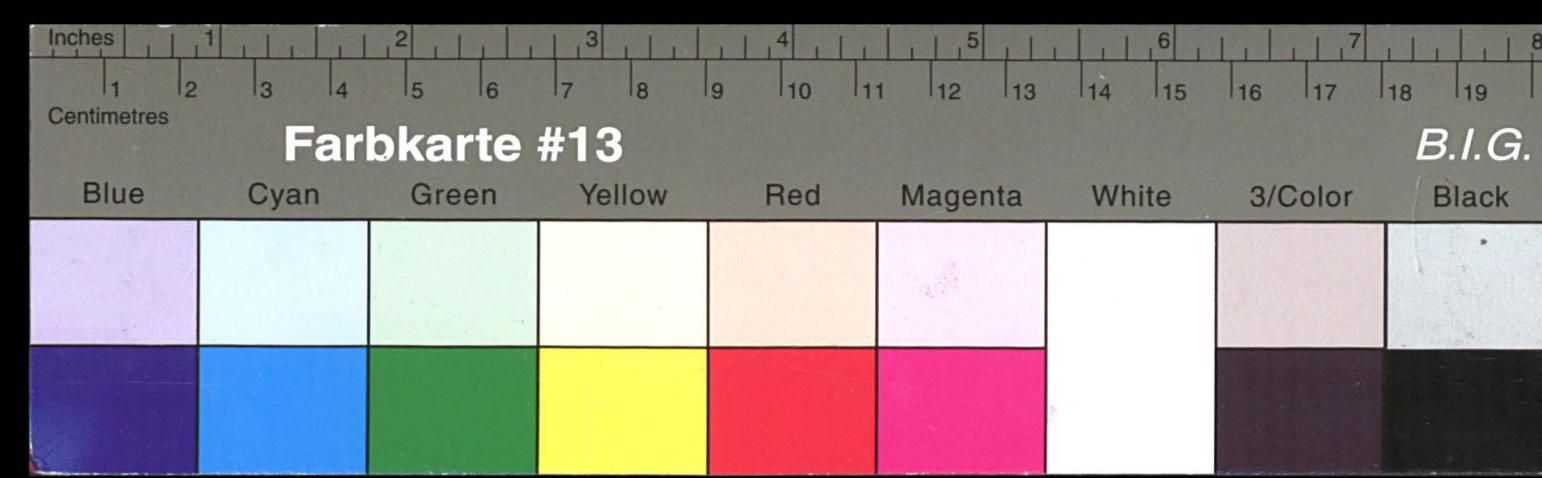
Farbkarte #13

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



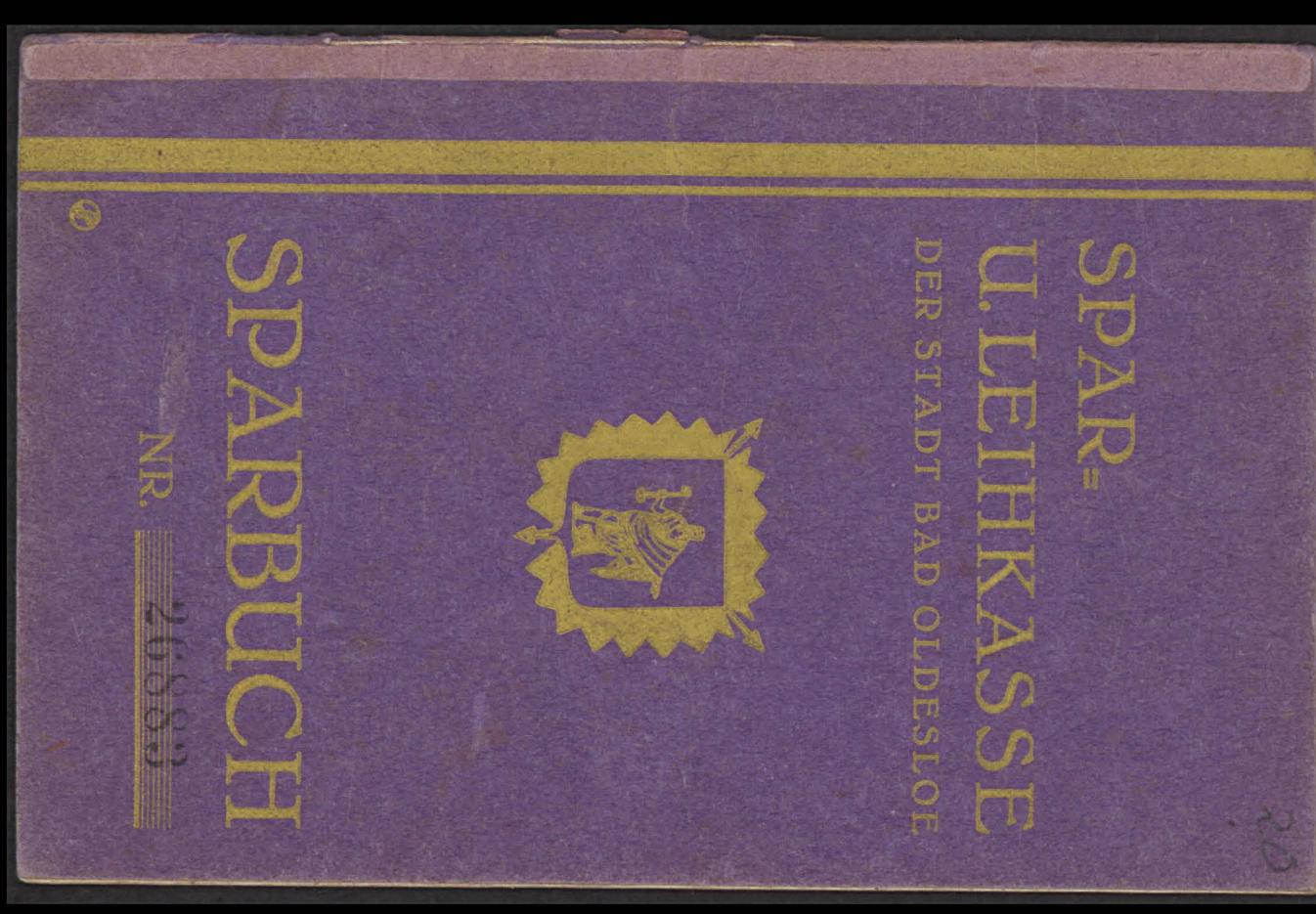
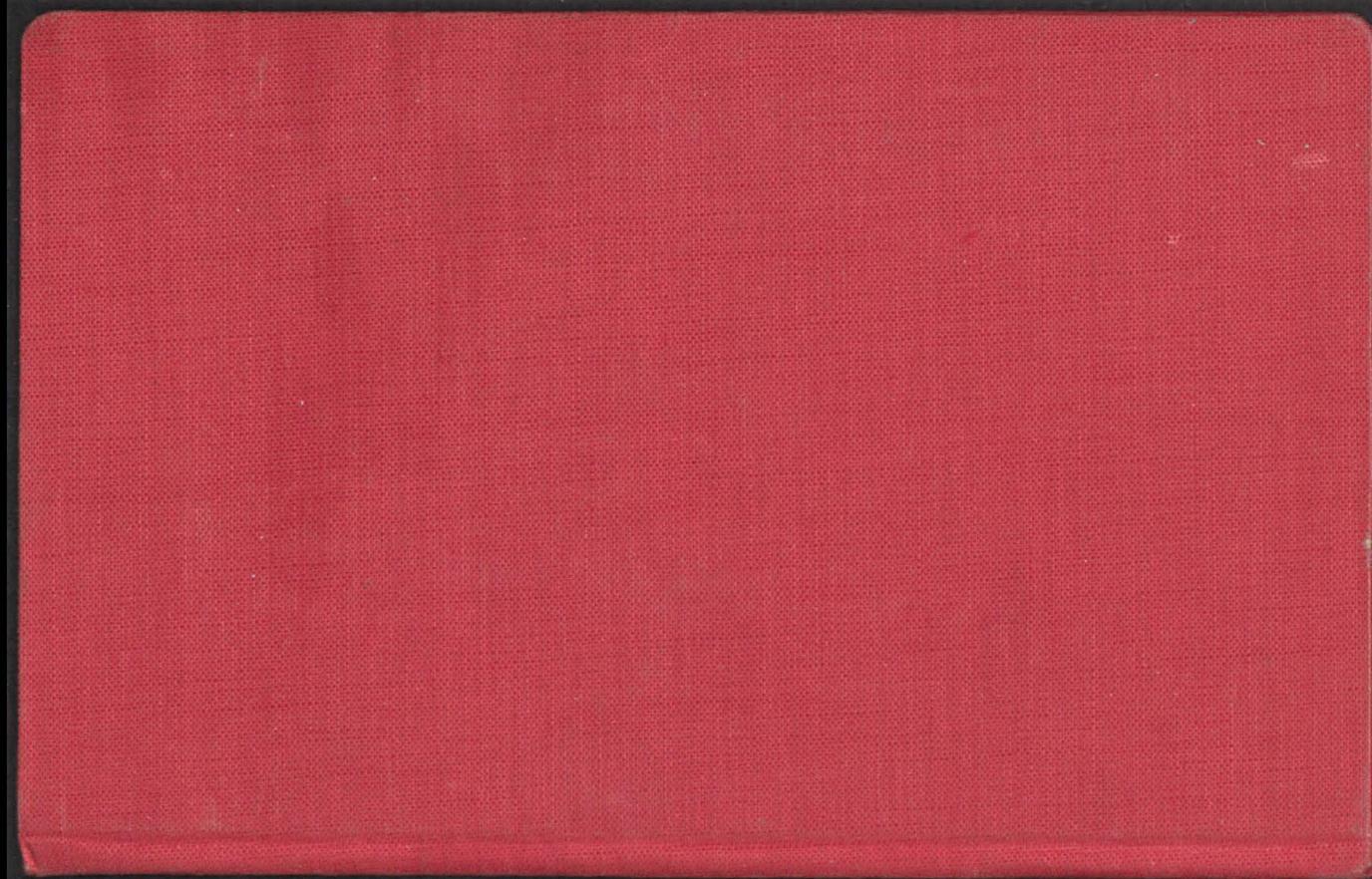


Farbkarte #13

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

— 2 —

Datum			Betrag in Buchstaben
Jahr	Monat	Tag	
1. Nov.	1935		zehnzig Rm
14. Nov.	1935		Fünfundzwanzig Rm.
11.12.35			Kirazig Rm.
18. Dez.	1935		fünfundzwanzig Rm.
Dez. 31.			Zinsen 1935
10. Jan.	1936		drei Pfund Rm.
21. Jan.	1936		Zehn Pfund Rm.
4. Feb.	1936		fünfundzwanzig Rm.

zu übertragen:

— 3 —

	Betrag	Unterschrift der Beamten als Quittung
Übertrag zahlung	20	
Guthaben zahlung	20	
Guthaben zahlung	45	
Guthaben zahlung	40	
Guthaben zahlung	85	
Guthaben zahlung	30	
Guthaben zahlung	110	
Guthaben zahlung	30	
Guthaben zahlung	140	
Guthaben zahlung	20	
Guthaben zahlung	160	
Guthaben zahlung	25	
Guthaben	185	

22



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Datum			Betrug in Buchstaben				zu übertragen:	
Jahr	Monat	Tag	White	Magenta	Red	Yellow	Cyan	Blue
12.	Marz	1936	Hinweg R. h				23	
28.	April	1936	fünfzig am					
2.	Juli	1936	fünfzig am					
28.	Aug.	1936	fünfundsiebenzig					
26.	Sep.	1936	wirzig hinweg					
9.	Dez.	1936	Altmann und hinweg R. h					
18. Feb. 1937			zehn und fünfzig aus-					
18. Februar 1937			Dez. 31. Zinjen 1936					
			zurückgezahlt					



Kreisarchiv Stormarn E 103

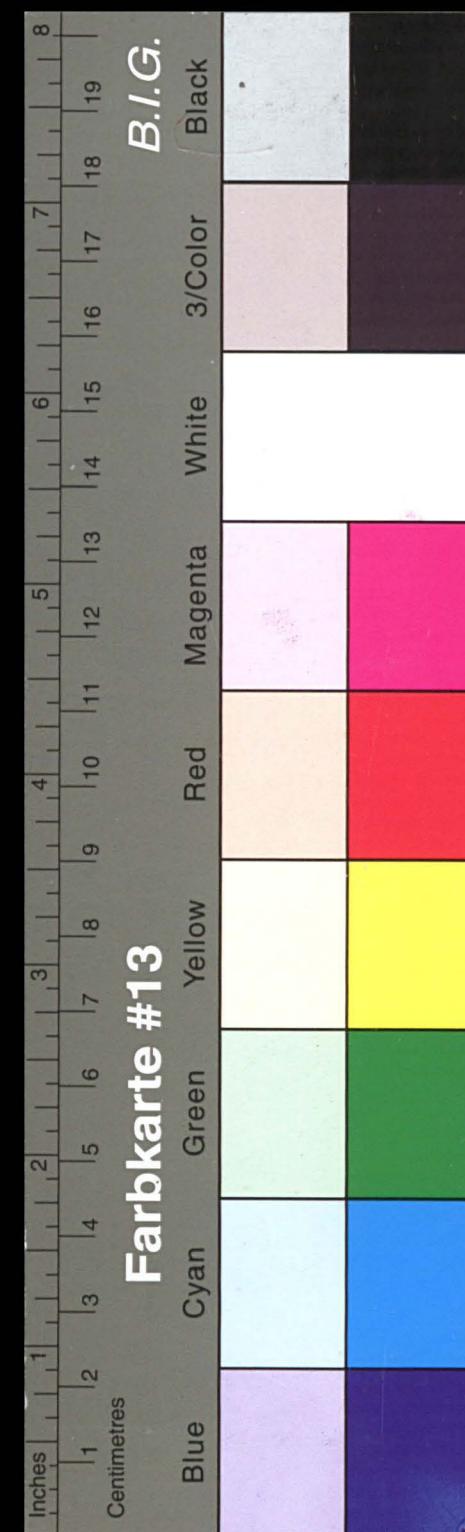
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 115708552

Datum			Betrag in Buchstaben
Jahr	Monat	Tag	
13.	Okt.	1937.	Zwanzig Mark Dez. 31. Zinsen 1937
23.	Mai	1938	zurückgezahlt
1.	Juli	1938	zurückgezahlt
17.	Aug.	1938	zurückgezahlt Dez. 31. Zinsen 1938
27.	März	1939	Funf RU 1939 Dez. 31. Zinsen 1940

24

— 7 —

	Betrag	Unterschrift der Beamten als Quittung
	R.M Rpf	
Übertrag <i>E</i> zahlung	5 -	<i>H.W. Welle</i>
Guthaben <i>R</i> zahlung	215 -	<i>H.W. Welle</i>
Guthaben <i>R</i> zahlung	358	<i>H.W. Welle</i>
Guthaben <i>R</i> zahlung	208 58	<i>H.W. Welle</i>
Guthaben <i>R</i> zahlung	50 -	<i>H.W. Welle</i>
Guthaben <i>R</i> zahlung	158 58	<i>H.W. Welle</i>
Guthaben <i>R</i> zahlung	25 -	<i>H.W. Welle</i>
Guthaben <i>R</i> zahlung	133 58	<i>H.W. Welle</i>
Guthaben <i>R</i> zahlung	30 -	<i>H.W. Welle</i>
Guthaben <i>Z</i> zahlung	107 58	<i>H.W. Welle</i>
Guthaben <i>Z</i> zahlung	458	<i>H.W. Welle</i>
Guthaben <i>E</i> zahlung	105 16	<i>H.W. Welle</i>
Guthaben <i>E</i> zahlung	5 -	<i>H.W. Welle</i>
Guthaben <i>E</i> zahlung	110 16	<i>H.W. Welle</i>
Guthaben <i>E</i> zahlung	300	<i>H.W. Welle</i>
Guthaben	118 12	<i>H.W. Welle</i>



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Datum Jahr Monat Tag	Betrag in Buchstaben
23. J <u>an</u> 1941 J <u>uni</u> 1940	f <u>ünf</u> f <u>ünf</u> M <u>ark</u> R <u>he</u>
23. Jan. 1941	f <u>ünf</u> f <u>ünf</u> M <u>ark</u> R <u>he</u>
6. Juni 1941	f <u>ünf</u> f <u>ünf</u> M <u>ark</u> R <u>he</u>
6. Nov. 1941	f <u>ünf</u> f <u>ünf</u> M <u>ark</u> R <u>he</u>
20. Nov. 1941	z <u>rück</u> z <u>e</u> ah <u>t</u>
28. Nov. 1941	z <u>rück</u> z <u>e</u> ah <u>t</u>
Dez. 31 J <u>uni</u> 1941	z <u>rück</u> z <u>e</u> ah <u>t</u>
21. April 1942	z <u>rück</u> z <u>e</u> ah <u>t</u>

	Betrag R.M Rpf	Unterschrift der Beamten als Quittung
Übertrag zahlung	113 17	12.50
Guthaben E. zahlung	326	
Guthaben E. zahlung	116 43	
Guthaben R. zahlung	500	
Guthaben E. zahlung	116 43	
Guthaben R. zahlung	200	
Guthaben E. zahlung	416 43	
Guthaben R. zahlung	150	
Guthaben R. zahlung	500 43	
Guthaben R. zahlung	50	
Guthaben R. zahlung	516 43	
Guthaben R. zahlung	50	
Guthaben R. zahlung	516 43	
Guthaben R. zahlung	50	
Guthaben R. zahlung	11 44	
Guthaben R. zahlung	444 89	
Guthaben R. zahlung	60	
Guthaben R. zahlung	444 89	

25



Kreisarchiv Stormarn E 103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 115708552

۱۸۳۳۲ میریانی، امیر

			— 10 —
Datum			Betrag in Buchstaben
Jahr	Monat	Tag	
			Dez. 31 Zinsen 1942
23. März 1943			Zwanzig Rm-
1. 6. 9. 43.			zurückgezahlt
			Juni 1943 44
8761. Juno 9. 43			Rm 3. 600.-
			zu überf

— 11 —

26

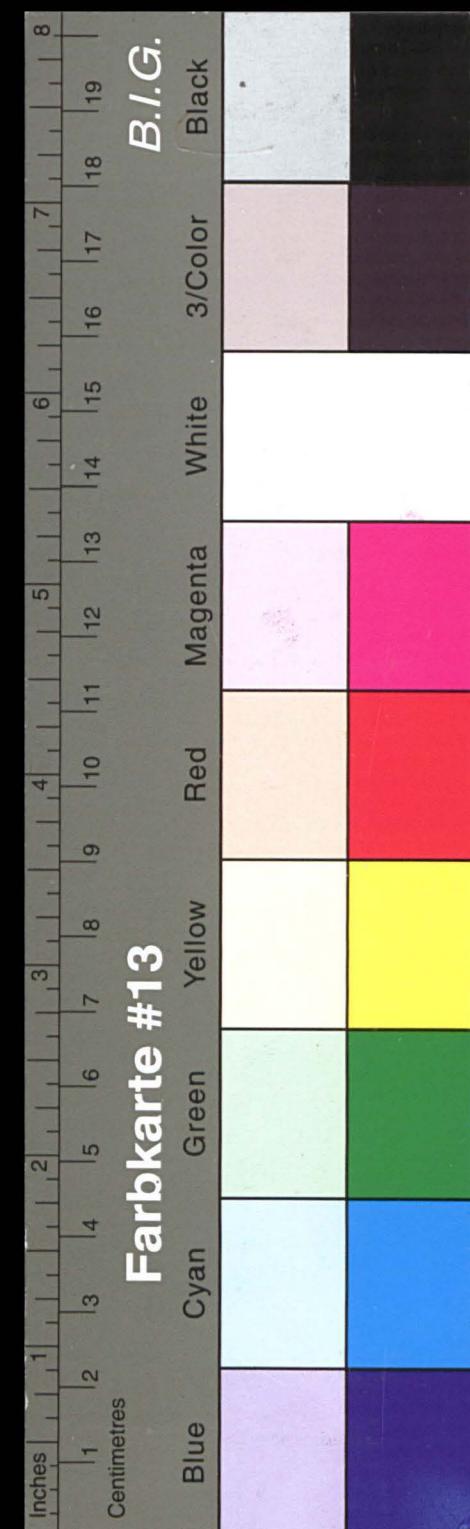
	Betrag		Unterschrift der Beamten als Quittung
	R.M.	Rpf.	
Übertrag	417	87	
zahlung	10.	88	
Guthaben	428	75	
E. zahlung	20.	-	
Guthaben	448	75	
R. zahlung	100.	-	
Guthaben	348	75	
zahlung	19	32	
Guthaben	368	07	
E. zahlung	3.000	-	
Guthaben	3.368	07	
zahlung			
Guthaben			
zahlung			
Guthaben			
zahlung			
Guthaben			



Kreisarchiv Stormarn E 103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Dokumentennummer 11EZ09EE2

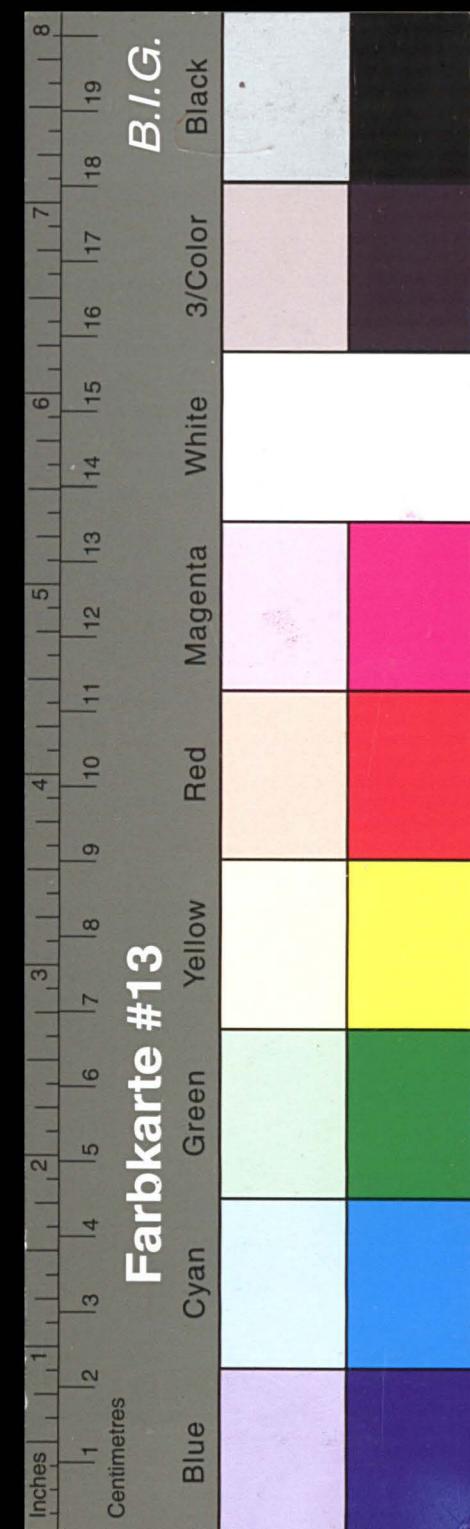
Projektnummer 415/08/2027



Kreisarchiv Stormarn E 103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 115708552

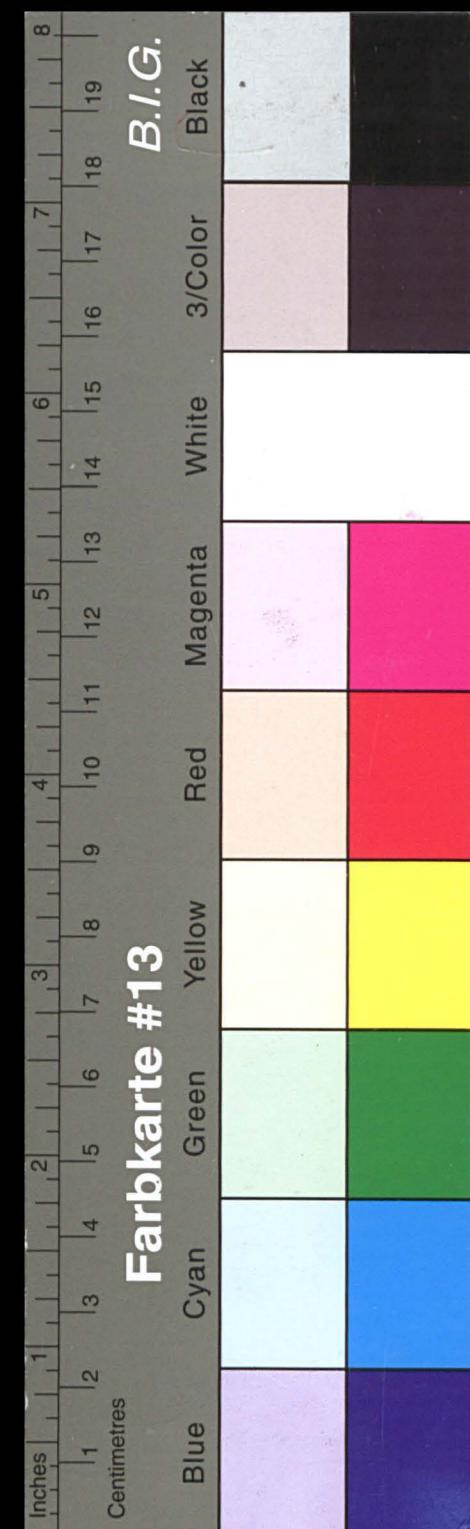
Projektnummer 415/08662



Kreisarchiv Stormarn E 103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Dokumentennummer 11EZ09EE2

Projektnummer 415/08/2027



Kreisarchiv Stormarn E 103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Dokumentennummer 11EZ09EE2

Projektnummer 415/08/2027

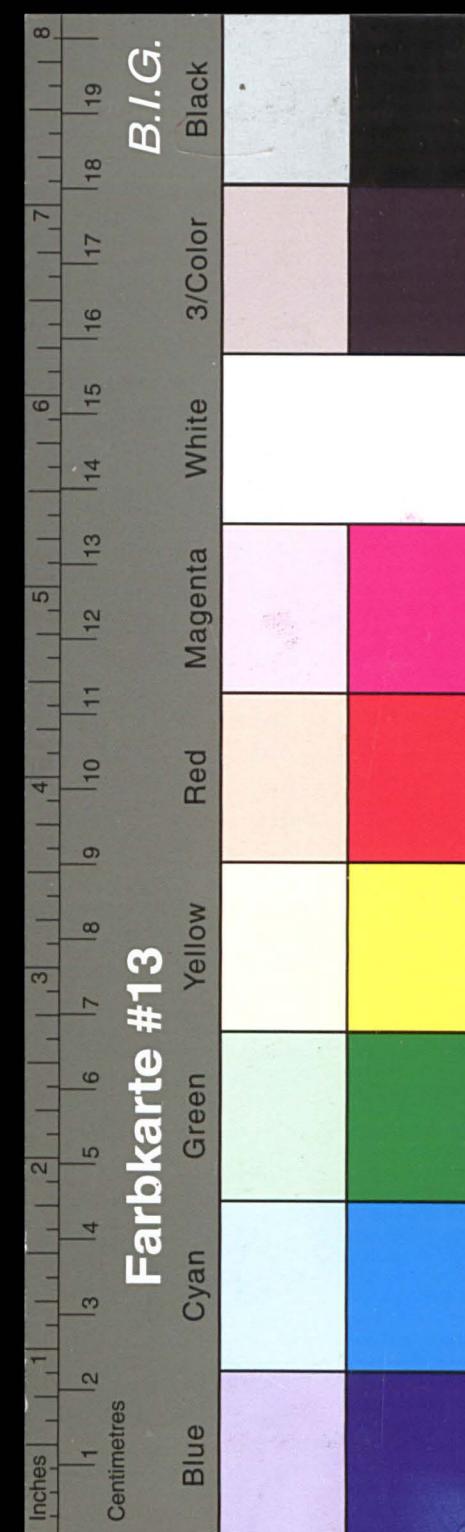
Datum			Betrag in Buchstaben				— 18 —		— 19 —			30	
Jahr	Monat	Tag							R.M.	Rpf			Unterschrift der Beamten als Quittung
							Übertrag						
							zahlung						
							Guthaben						
							zahlung						
							Guthaben						
							zahlung						
							Guthaben						
							zahlung						
							Guthaben						
							zahlung						
							Guthaben						
							zahlung						
							Guthaben						
							zahlung						
							Guthaben						
							zahlung						
							Guthaben						
							zahlung						
							Guthaben						
							zahlung						
							Guthaben						
							zahlung						
							Guthaben						
							zu übertragen:						



Kreisarchiv Stormarn E 103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Grant-Nummer 11EZ08EE2

Projektnummer 415/08662



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

32

Auszug aus der Sazung

für die

Spar- und Leihkasse der Stadt Bad Oldesloe

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

1. Die für den Bezirk der Stadt Bad Oldesloe errichtete Sparkasse mit dem Sitz in Bad Oldesloe führt den Namen „Spar- und Leihkasse der Stadt Bad Oldesloe“ und bedient sich eines Siegels oder Stempels mit dieser Bezeichnung.

2. Die Sparkasse ist eine ausschließlich gemeinnützige und mündelichere Körperschaft des öffentlichen Rechts.

3. Die Sparkasse ist dem für ihren Gewährverband zuständigen Sparkassens- und Giroverband als Mitglied ange schlossen.

4. Die Sparkasse soll den Sparinn fördern. Sie gibt Gelegenheit, Erfsparisse und andere Gelder sicher und verzinslich anzulegen. Sie dient der Befriedigung der örtlichen Kreditbedürfnisse nach Maßgabe dieser Sazung.

§ 2.

1. Das Sondervermögen (Sparkassenvermögen) der bisherigen Sparkasse ist das Sparkassenvermögen der nach Maßgabe dieser Sazung mit Rechtsfähigkeit ausgestatteten Sparkasse.

2. Soweit die Gläubiger sich aus dem Sparkassenvermögen nicht befriedigen können, haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse die Stadt Bad Oldesloe als Gewähr verband unbeschränkt.

II. Verwaltung der Sparkasse.

§ 4.

1. Die Verwaltung der Sparkasse wird durch den Vor stand geführt.

2. Der Vorstand besteht aus:

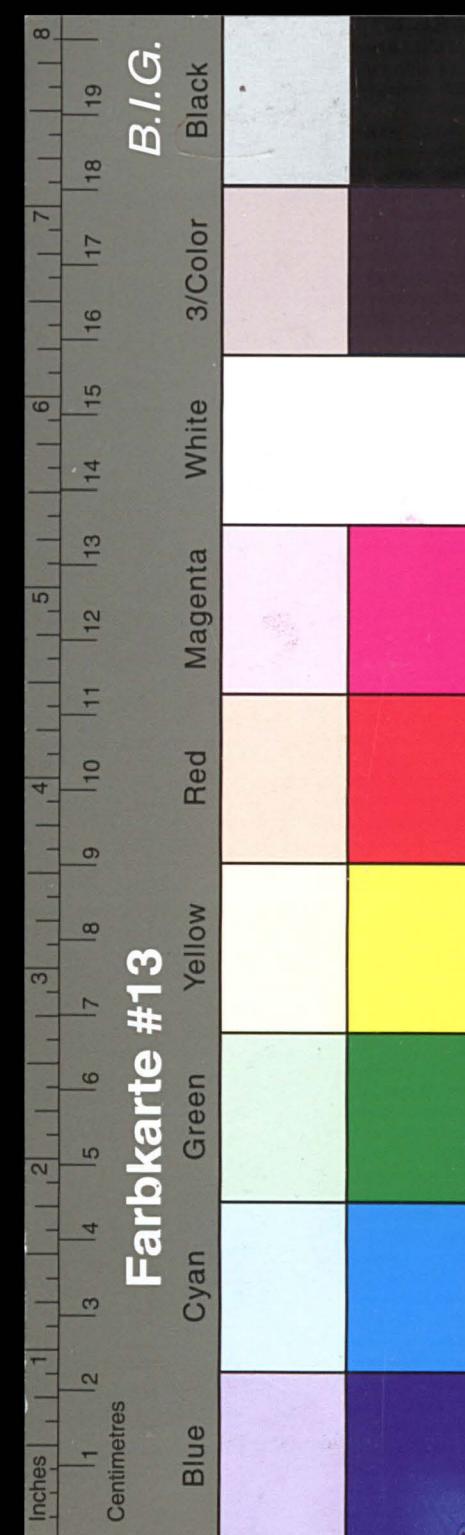
- a) dem Leiter des Gewährverbandes als Vorsitzenden,
- b) 6 Mitgliedern, die der Leiter des Gewährver bandes nach näherer Maßgabe des § 7 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Sparkassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunale Kreditinstitute vom 20. Juli / 4. August 1932 (Gesetzamml. S. 241, 275) in der Fassung der Verordnung vom 19. Nov. 1934 (Gesetzamml. S. 434) sowie der nachfolgenden Abläufe 4—7 auf die Dauer von 4 Jahren bestellt.

3. Der Leiter des Gewährverbandes hat den Vorsitz im Vorstand der Sparkasse persönlich zu führen. Im Falle feiner Verhinderung wird er durch seinen Vertreter im Hauptamt vertreten; der Vertreter ist berechtigt, an den übrigen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

4. Als Mitglieder dürfen nur solche Personen berufen werden, die besondere wirtschaftliche Erfahrung und Sach kunde besitzen und bereit und geeignet sind, die Spar kasse zu fördern. Die Zusammensetzung des Sparkassen vorstandes muß Gewähr dafür bieten, daß die Sparkasse ihre Aufgaben bei der Förderung der Spartätigkeit und der sicheren Anlage der Einlagen unter Berücksichtigung insbesondere der Befreiung des Mittelstandes und der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise erfüllt.

5. Als Mitglieder dürfen nicht berufen werden:

- a) Beigeordnete, Schöffen, und sonstige hauptamt



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

— 24 —	33
liche Beamte, sowie Angestellte und Arbeiter des Gewährverbandes,	
b) Personen, die Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Vorstandsmitglieder oder Beamte oder Angestellte von Banken und anderen Unternehmungen sind, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Spareinlagen oder Depositen annehmen oder die gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln. Tritt ein derartiger Tatbestand während der Amts dauer ein, so endet damit die Mitgliedschaft im Vorstand der Sparkasse; wird streitig, ob diese Voraussetzung vorliegt, so entscheidet der Vorsitzende des Vorstandes endgültig.	
6. Unter den Mitgliedern des Vorstandes dürfen sich nicht gleichzeitig Personen befinden, die untereinander oder mit dem Leiter der Sparkasse in dem Verhältnis von Ehegatten oder Personen stehen, die in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sind. Wird die Ehe erst im Laufe der Amtszeit geschlossen oder entsteht die Verwandtschaft oder Schwägerschaft in dieser Zeit, so hat einer der Beteiligten auszuscheiden; ist einer der Beteiligten der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder der Leiter der Sparkasse, so scheidet der andere Beteiligte, im übrigen, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, der an Lebensalter jüngere Beteiligte aus.	
7. Dem Vorstand dürfen nicht folche Personen angehören, über deren Vermögen während der letzten 5 Jahre das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet worden ist oder die während dieser Zeit den Offenbarungseid	
geleistet haben. Tritt ein Tatbestand nach Satz 1 während der Amts dauer ein, so muß das Mitglied aus dem Vorstand ausscheiden.	
8. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen; auf die stellvertretenden Mitglieder finden die Bestimmungen der Absätze 2 und 4 bis 7 entsprechende Anwendung.	
9. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder bleiben nach Ablauf der Zeit, für deren Dauer sie befeiligt sind, bis zum Eintritt der neuen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in Tätigkeit.	
§ 5.	
1. Der Vorstand ist eine öffentliche Behörde. Er vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Sparkassenvorstandes sind soweit sie nicht Beamte im Hauptamt sind, Beamte des Gewährverbandes im Ehrenamt.	
§ 10.	
Die Mitglieder des Vorstandes, der Stellvertreter des Vorsitzenden sowie der Leiter und die übrigen Beamten und Angestellten der Sparkasse sind zur Amtsverschwiegenheit über den Geschäftsverkehr der Sparkasse, insbesondere über deren Gläubiger und Schuldner, verpflichtet.	
§ 11.	
1. Auf Wechslen, Schecks, Akkreditiven, Anweisungen, Ausweisen, Quittungen, Bescheinigungen, Schriftstücke über Geschäfte nach den §§ 22 und 34 sowie bei Eintragungen in den Sparbüchern (§ 14) genügen die Unterschriften von zwei vom Vorstand bestellten Beamten oder Angestellten. Alle übrigen Urkunden, welche die Sparkasse verpflichten, insbesondere sämtliche Urkunden in Grundrücks und Grundbuchangelegenheiten, Vollmachten, Bürgschaften,	



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Inches	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Centimeters	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Blue																			
Cyan																			
Green																			
Yellow																			
Red																			
Magenta																			
White																			
3/Color																			
Black																			

— 26 —

Verpfändungserklärungen müssen die Unterschrift des Vorstehenden des Vorstandes oder seines Stellvertreters gemeinsam mit der des Leiters der Sparkasse oder seines Stellvertreters unter Beifügung des Siegels oder Stempels der Sparkasse tragen.

2. Urkunden, die den in der Saßung aufgestellten Formvorschriften entsprechen, begründen eine rechtsverbindliche Verpflichtung der Sparkasse.

3. Die Unterschriften nach Ablauf 1 Saß 1 fallen unter der Bezeichnung: Spar- und Leihkasse der Stadt Bad Oldesloe, die Unterschriften nach Ablauf 1 Saß 2 fallen unter der Bezeichnung: Spar- und Leihkasse der Stadt Bad Oldesloe, der Vorstand, erfolgen.

4. Namen und Unterschriften der nach Abl. 1 Zeichnungsberechtigten sind durch Aushang im Kassenraum bekanntzugeben.

5. Die Berechnung, Urkunden und Unterschriften nach Abl. 1 zu vollziehen, wird erforderlichenfalls durch den Vorstehenden des Vorstandes bescheinigt.

III. Sparverkehr.

§ 14.

1. Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen in Höhe von mindestens 1.— RM. an.

2. Jeder Sparger erhält bei der ersten Einlage ein Sparbuch, das Namen, Stand und Wohnung des Spargers sowie die Nummer der für ihn angelegten Rechnung angibt und mit dem Siegel oder Stempel der Sparkasse versehen ist. Das Sparbuch enthält ferner die Saßungsbestimmungen über die Zeichnungsberechtigung der Kassenbeamten und über Verzinsung, Rückzahlung und Verjährung der Spareinlagen sowie über das Verfahren bei Verlust, Vernichtung und Fälschung von Sparbüchern.

— 27 —

3. Jede Ein- und Rückzahlung wird durch zwei gemäß § 11 Abs. 1 bestellte Beamte oder Angestellte mit Angabe des Tages, der Tagebuchnummer und eigenhändiger Unterschrift in das Sparbuch eingetragen. Bei maschinellen Eintragungen werden Art und Weise der Quittungsleistung und Sicherung durch Aushang in der Sparkasse bzw. im Anhang der Sparbücher bekanntgegeben. Einzahlungen durch Postanweisung, Überweisung, Schecküberföfung und dergleichen werden bei der nächsten Vorlegung des Sparbüches eingefragt.

4. Die Sparbücher werden mit fortlaufenden Nummern verfehren.

§ 15.

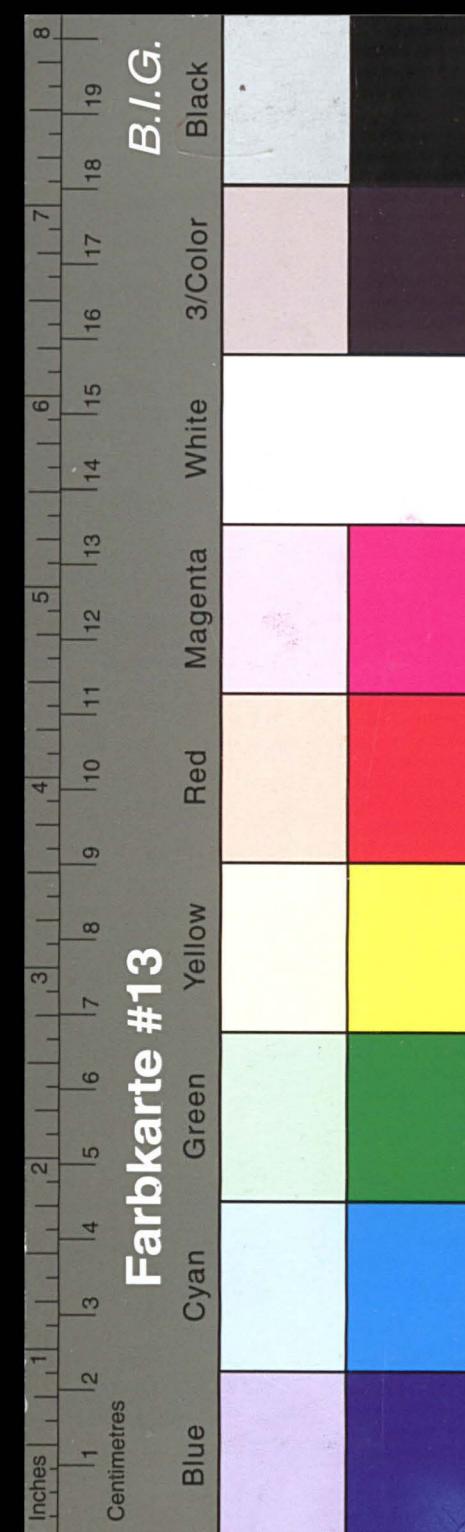
1. Der Zinsfuß für Spareinlagen wird durch den Vorstand festgesetzt und durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht. Der Zinsfuß hat sich jeweils innerhalb der vom zuständigen Sparkassenverband bestimmten Grenzen zu halten.

2. Eine Zinsherabsetzung trifft für bestehende Spareinlagen erst in Kraft, nachdem sie durch Aushang im Kassenraum bekannt gemacht worden ist.

3. In Sonderfällen kann ein anderer als der allgemeine Zinsfuß vereinbart werden, der sich ebenfalls innerhalb der vom zuständigen Sparkassenverband bestimmten Grenzen zu halten hat. Solche Vereinbarungen finden im Sparbuch und auf dem Kontoblaß zu vermerken.

4. Die Verzinsung von Spareinlagen beginnt bei Einzahlung bis zum 15. eines Monats mit dem 1. des nächsten Monats, bei Einzahlung in der zweiten Hälfte eines Monats mit dem 15. des nächsten Monats. Die Verzinsung läuft bis zum Tage der Rückzahlung. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

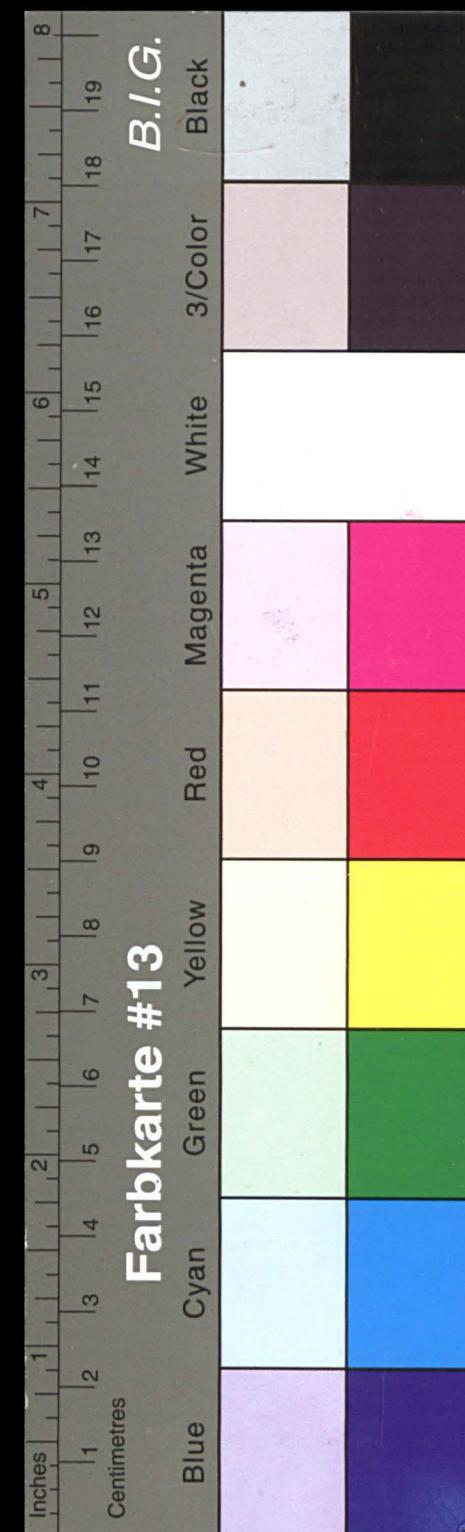
34



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

— 28 —	35
5. Die aufgelaufenen Zinsen werden am Jahresende dem Kapital zugeschrieben und mit diesem vom Beginn des neuen Rechnungsjahres ab verzinst.	keine längere Kündigungsfrist vereinbart ist. Die Verzinsung derart gekündigter, zur Verfallzeit nicht abgehobener Spareinlagen erfolgt nach freiem Ermessen der Sparkassen.
6. Nur volle Reichsmarkbeträge werden verzinst.	5. In Einzelfällen kann der Vorstand andere als die in dieser Satzung vorgegebenen Rückzahlungsbedingungen vereinbaren. Solche Vereinbarungen sind im Sparbuch und auf dem Kontoblatt zu vermerken.
7. Mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endigt die Verzinsung der Spareinlage. Sind weitere 5 Jahre ohne Vorlage des Sparbuchs verflossen, so kann nach voraufgegangener, durch Aushang in den Kassenräumen zu veröffentlichter Bekanntmachung das Guthaben der Sicherheitsrücklage überwiegen werden. Vorstehende Fristen beginnen bei gesperrten Sparbüchern mit dem Ablauf der Sperrzeit.	6. Die Rückzahlung von Einlagen und die Auszahlung von Zinsen darf nur gegen Vorlage des Sparbuchs erfolgen.
§ 16.	§ 17.
1. Die Sparkasse zahlt Beiträge bis zu 300.— RM. ohne vorherige Kündigung sofort aus. Zur Rückzahlung höherer Beträge innerhalb eines Zeitraums von einem Monat ist die Sparkasse jedoch nur verpflichtet, wenn eine rechtzeitige Kündigung (Abs. 2) erfolgt ist.	1. Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger des Sparbuchs Zahlung zu leisten.
2. Die Kündigungsfrist beträgt, sofern nicht anderes ausdrücklich vereinbart ist, für Beiträge von mehr als 300 RM. bis 1000.— RM. einen Monat, für Beiträge über 1000.— RM. drei Monate.	2. Um unbefugte Abhebung der Spareinlagen zu verhindern, kann der Sparer bestimmen, daß die Sparkasse nur gegen Vorlegung eines besonderen Ausweises oder unter Beachtung einer anderen Sicherungsvereinbarung zahlt. Die Sparkasse kann dafür eine Gebühr erheben, die der Vorstand festsetzt.
3. Die Kasse kann Kündigungen als nicht erfolgt ansehen, wenn der Sparer das Geld nicht binnen drei Tagen nach Fälligkeit abhebt.	3. Sparbücher, auf die ein Vormund, ein Pfleger oder eine Mutter, der ein Beifand bestellt ist, nach § 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuches Einzahlungen leistet, sind durch die Aufschrift »Mündelgeld« kenntlich zu machen. In diesen Fällen darf das Kapital ganz oder teilweise nur mit Genehmigung des Gegenvormündes — Beifandes — oder des Vormundschaftsgerichtes und gegen Ausweis über die Person des Berechtigten ausgezahlt werden.
4. Die Kasse hat das Recht, ihrerseits Spareinlagen zu kündigen. Eine solche Kündigung erfolgt schriftlich oder durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung (§ 37) mit einer Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen, sofern	§ 18. 1. Auf Antrag des Sparers kann die Sparkasse ein Sparbuch bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses durch Eintragung eines



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

— 30 —

Vermerks sperren; sie darf dann das Guthaben nur nach der Bestimmung dieses Vermerks auszahlen.

2. Der Sperrvermerk wird unwirksam, wenn die Person stirbt, zu deren Gunsten der Vermerk eingetragen ist, wenn der bestimmte Zeitpunkt oder das erwartete Ereignis eintritt, oder wenn sich herausstellt, daß es nicht eintreten kann. Vorher darf die Sperre nur mit Genehmigung des Vorstandes aufgehoben werden.

3. Der Sperrvermerk bezieht sich auf alle Einlagen und Zinsen, die nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.

§ 19.

Auf Verlangen überträgt die Sparkasse Spareinlagen an eine andere Sparkasse und übernimmt Einlagen von auswärtigen Sparkassen.

§ 20.

- Der Verlust oder die Vernichtung eines Sparbuches ist unverzüglich der Sparkasse anzugeben.
- Wird die Vernichtung eines Sparbuches dem Vorstand überzeugend nachgewiesen, so kann ein neues Sparbuch ausgefertigt werden.
- Wird die Vernichtung des Sparbuchs nicht überzeugend nachgewiesen, so hat der Vorstand das Sparbuch auf Kosten des Sparers gerichtlich aufzubieben zu lassen.
- Wenn ein verlorenes Sparbuch vor Durchführung des Aufgebotverfahrens durch einen Dritten vorgelegt wird, so hat die Sparkasse einen entsprechenden Vermerk einzutragen, darf aber an den Dritten keinerlei Zahlungen leisten, sofern sich nicht entweder der Sparer selbst damit ausdrücklich einverstanden erklärt oder eine vollstreckbare Entscheidung über die Person des Verfügungsberechtigten beigebracht wird.

36

— 31 —

5. Entsteht Verdacht, daß unbefugte Änderungen des Sparbuchs erfolgt sind, so ist das Sparbuch gegen Bezeichnung zurückzuhalten und die Entscheidung des Vorstandes einzuholen. Auf solche Sparbücher werden für die Dauer der Zurückbehaltung weder Ein- noch Rückzahlungen zugelassen.

§ 21.

Zur Förderung der Spartätigkeit kann der Vorstand besondere Einrichtungen schaffen, wie: Schulparkassen, Fabriksparkassen, Vereinsparkassen, Sparmarken, Heimsparkbücher, Sparautomaten, Geschenksparkbücher, Abholungsverfahren.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 37.

Die Bekanntmachungen der Sparkasse werden durch den Oldesloer Landboten veröffentlicht, soweit nicht nach dieser Satzung Aushang im Kassenraum genügt.

§ 38.

- Die zur Fassung von Gemeindebeschlüssen zuständigen Organe des Gewährverbandes können diese Satzung mit Genehmigung des Oberpräsidenten ändern, hinsichtlich der Vorschriften der §§ 36 Abs. 3 und 39 Abs. 4 aber nur mit Zustimmung des Sparkassenvereins e. V. in Bad Oldesloe.
- Jede Änderung ist für die Sparger nach Ablauf von 2 Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung verbindlich. In der öffentlichen Bekanntmachung kann darauf verwiesen werden, daß die geänderten Bestimmungen im Kassenraum der Sparkasse aushängen.

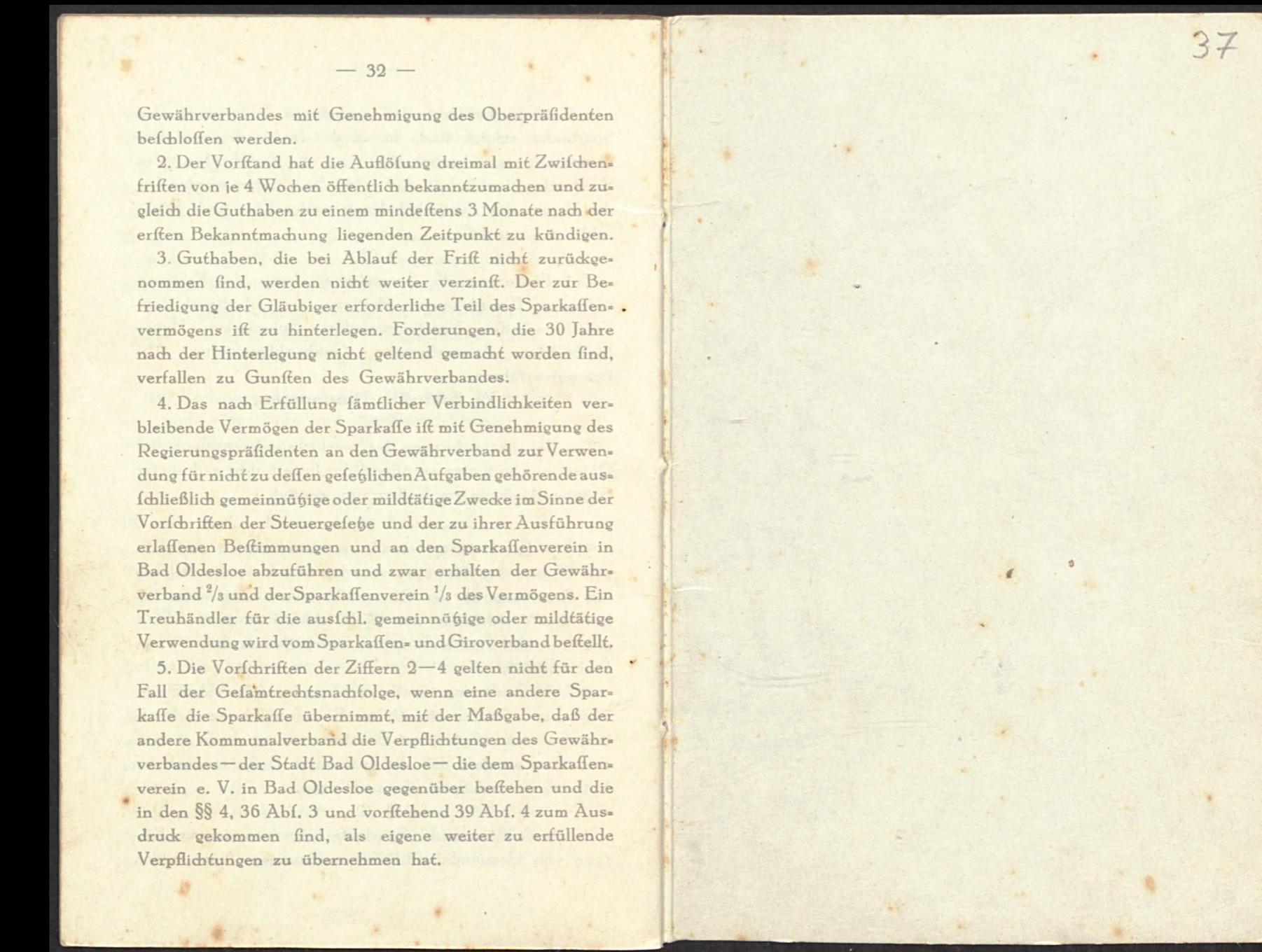
§ 39.

- Die Auflösung der Sparkasse kann von den zur Fassung von Gemeindebeschlüssen zuständigen Organen des



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



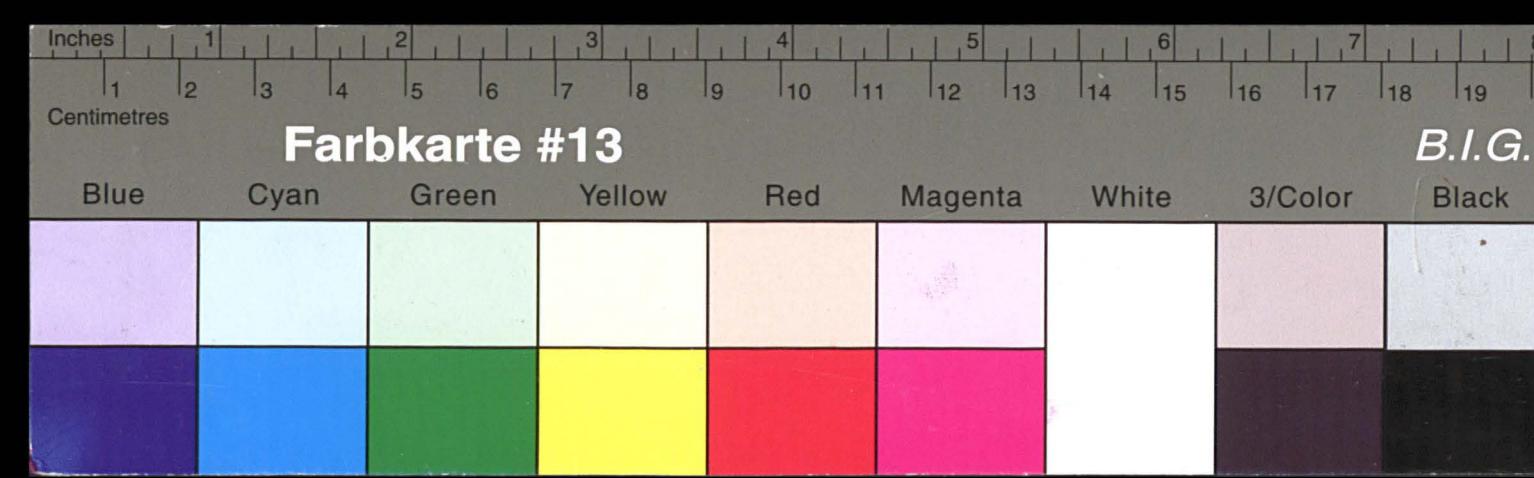
Gewährverbandes mit Genehmigung des Oberpräsidenten beschlossen werden.

2. Der Vorstand hat die Auflösung dreimal mit Zwischenfristen von je 4 Wochen öffentlich bekanntzumachen und zugleich die Guthaben zu einem mindestens 3 Monate nach der ersten Bekanntmachung liegenden Zeitpunkt zu kündigen.

3. Guthaben, die bei Ablauf der Frist nicht zurückgenommen sind, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen. Forderungen, die 30 Jahre nach der Hinterlegung nicht geltend gemacht worden sind, verfallen zu Gunsten des Gewährverbandes.

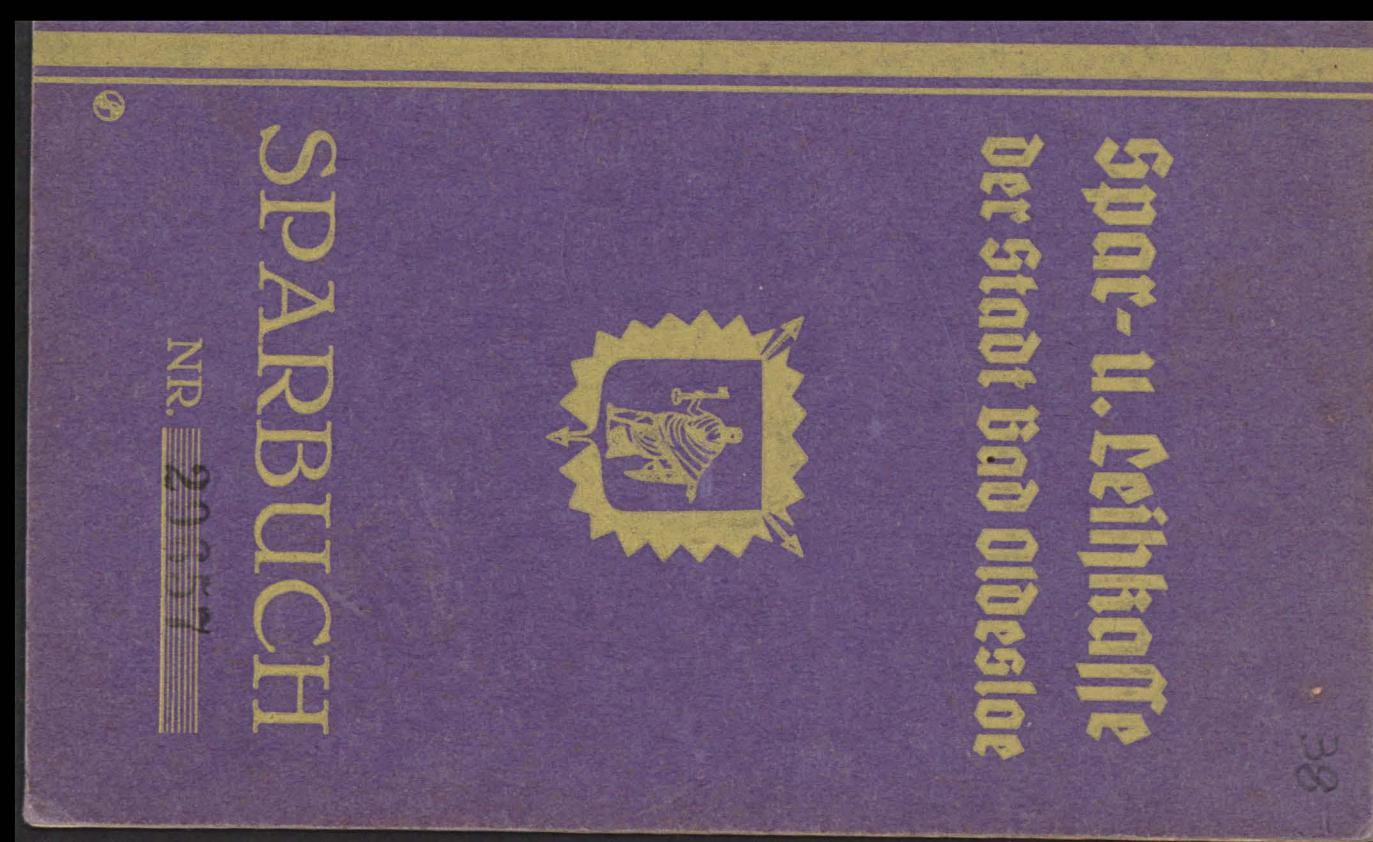
4. Das nach Erfüllung familiärer Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Sparkasse ist mit Genehmigung des Regierungspräsidenten an den Gewährverband zur Verwendung für nicht zu dessen gesetzlichen Aufgaben gehörende ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Steuergesetze und der zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen und an den Sparkassenverein in Bad Oldesloe abzuführen und zwar erhalten der Gewährverband $\frac{2}{3}$ und der Sparkassenverein $\frac{1}{3}$ des Vermögens. Ein Treuhänder für die auschl. gemeinnützige oder mildtätige Verwendung wird vom Sparkassen- und Giroverband bestellt.

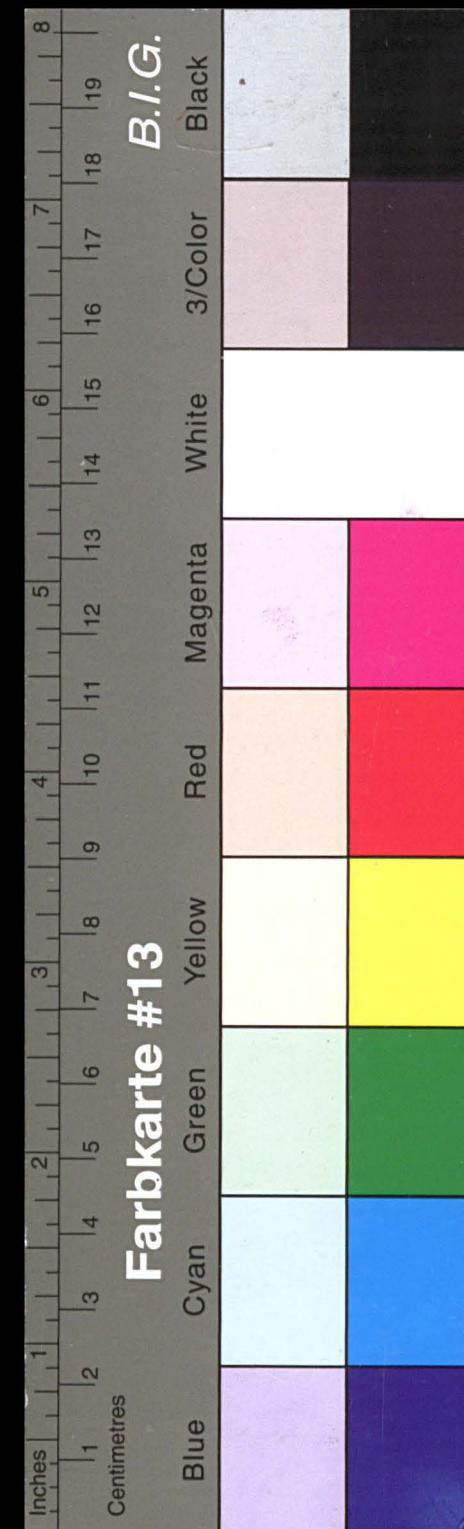
5. Die Vorschriften der Ziffern 2—4 gelten nicht für den Fall der Gesamtrechtsnachfolge, wenn eine andere Sparkasse die Sparkasse übernimmt, mit der Maßgabe, daß der andere Kommunalverband die Verpflichtungen des Gewährverbandes — der Stadt Bad Oldesloe — die dem Sparkassenverein e. V. in Bad Oldesloe gegenüber bestehen und die in den §§ 4, 36 Abf. 3 und vorstehend 39 Abf. 4 zum Ausdruck gekommen sind, als eigene weiter zu erfüllende Verpflichtungen zu übernehmen hat.



Kreisarchiv Stormarn E103

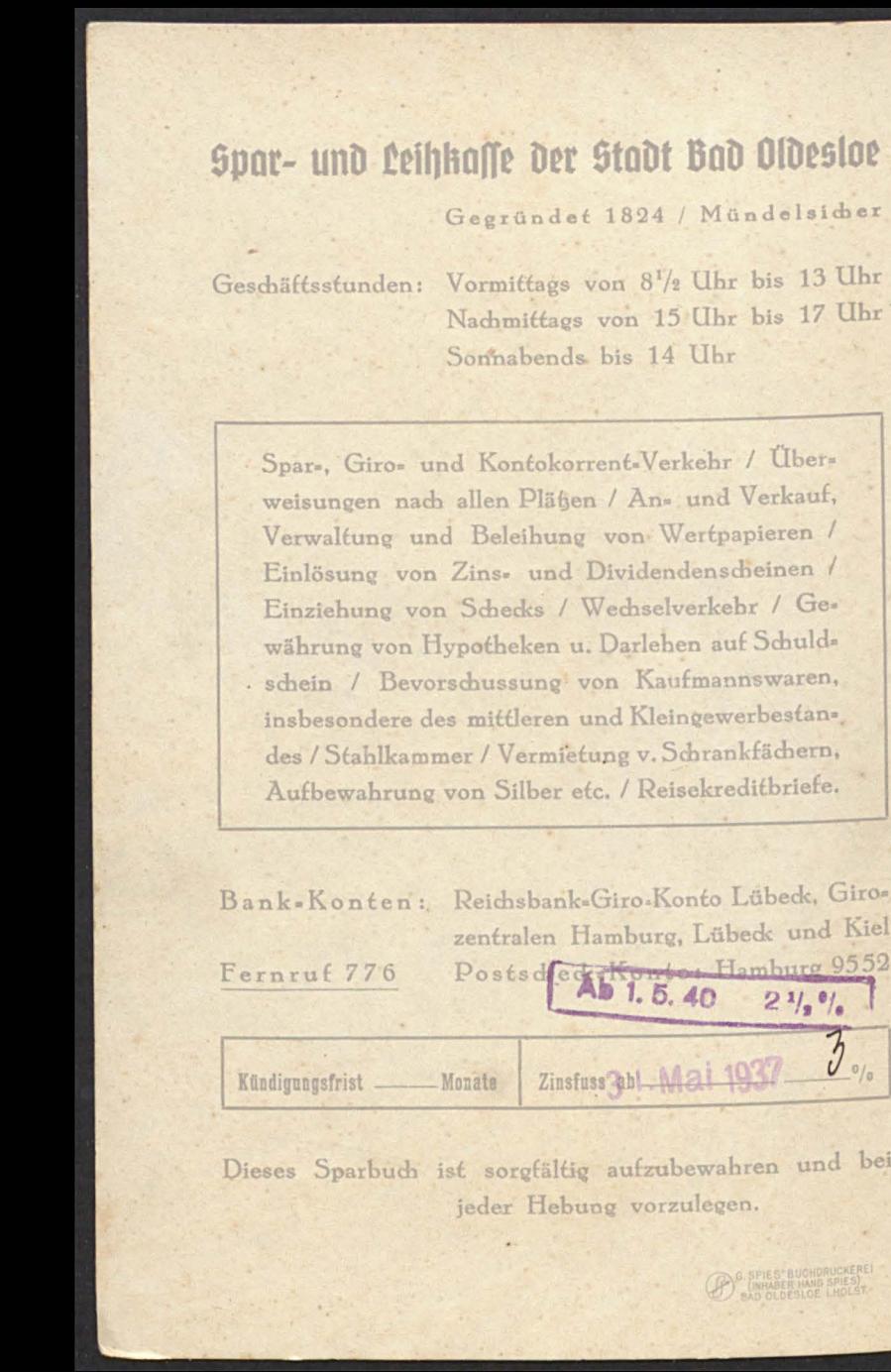
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

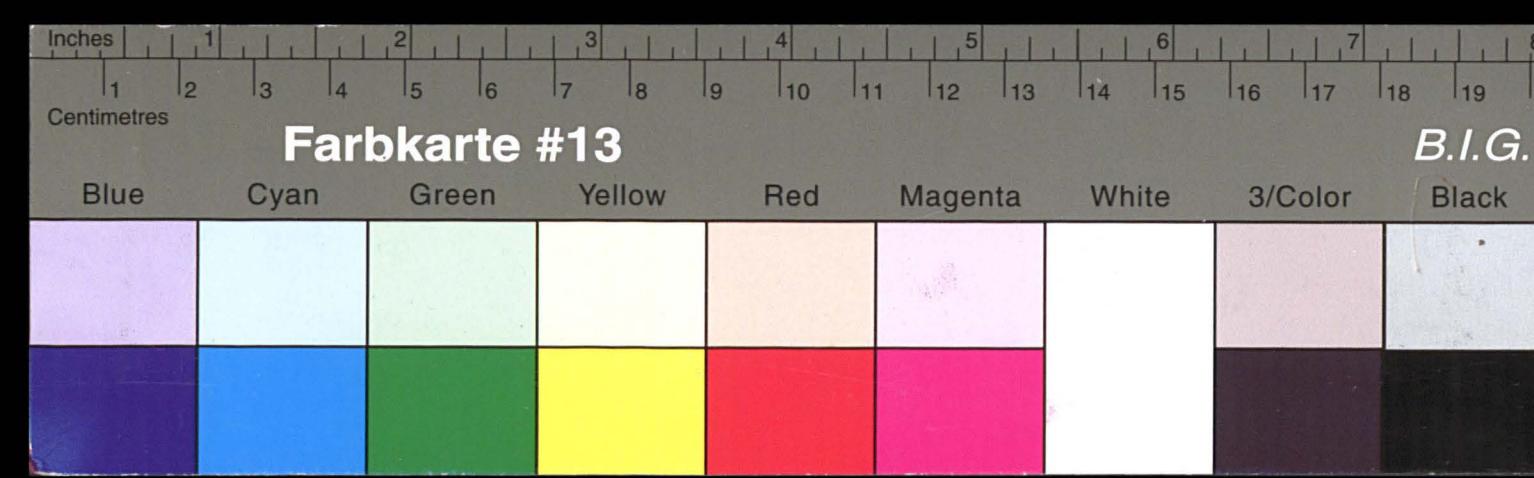




Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



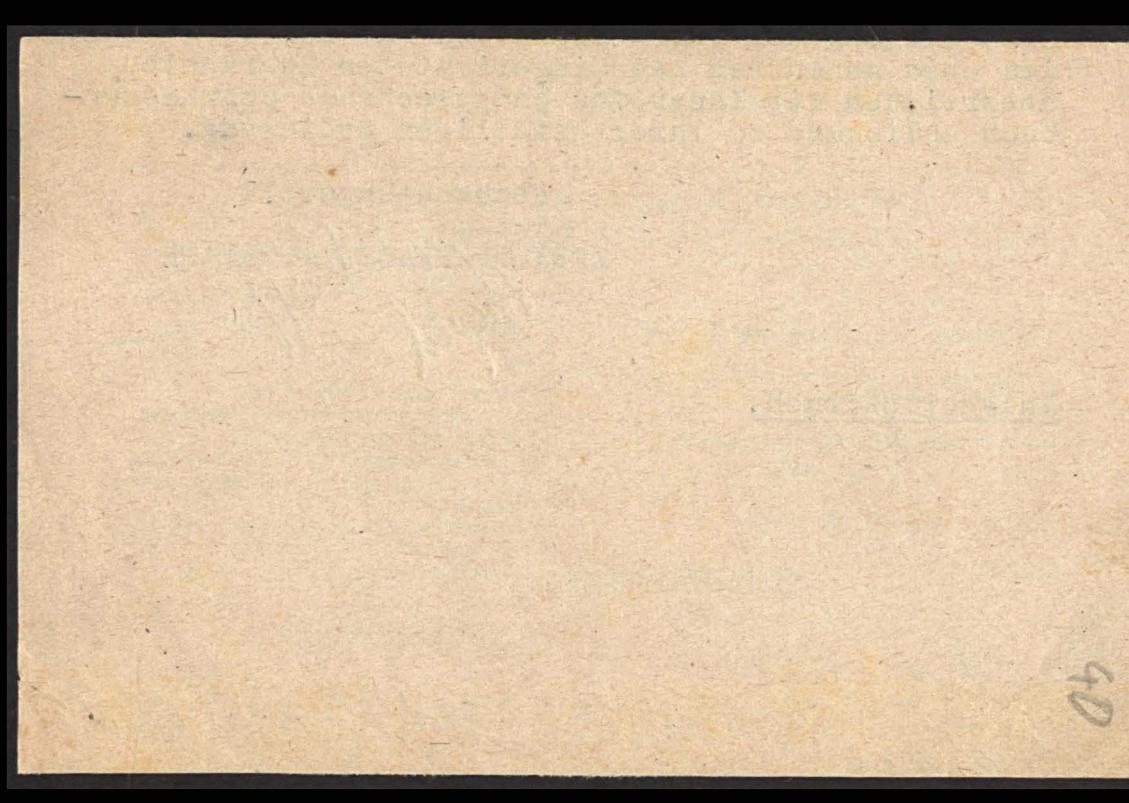
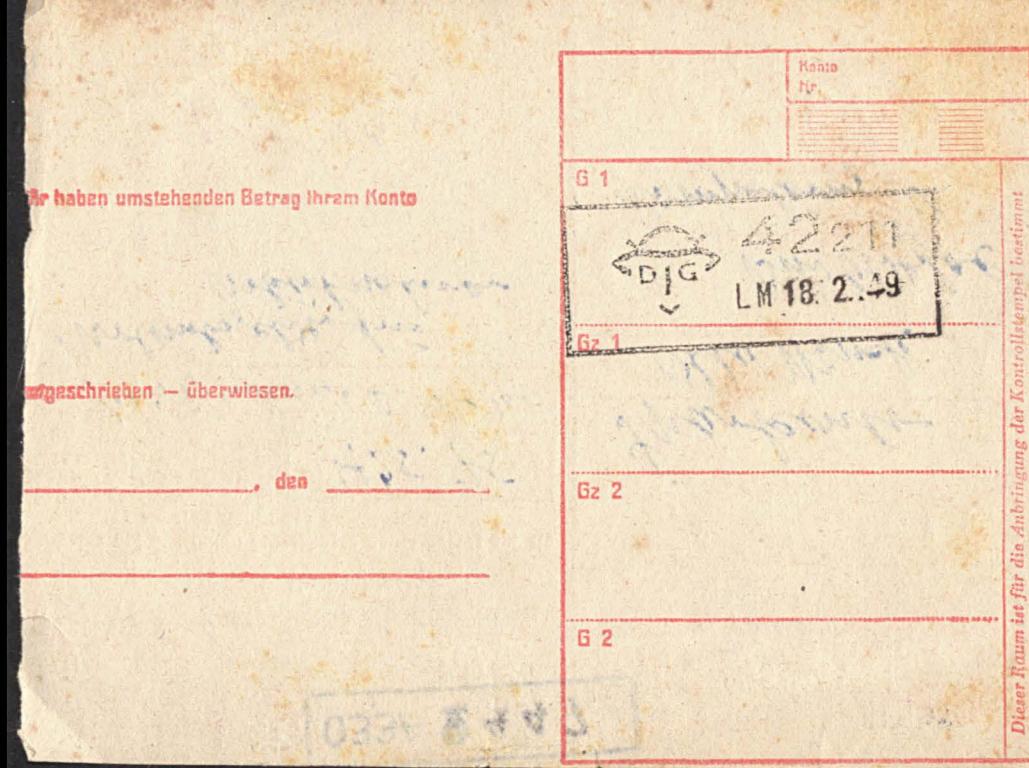


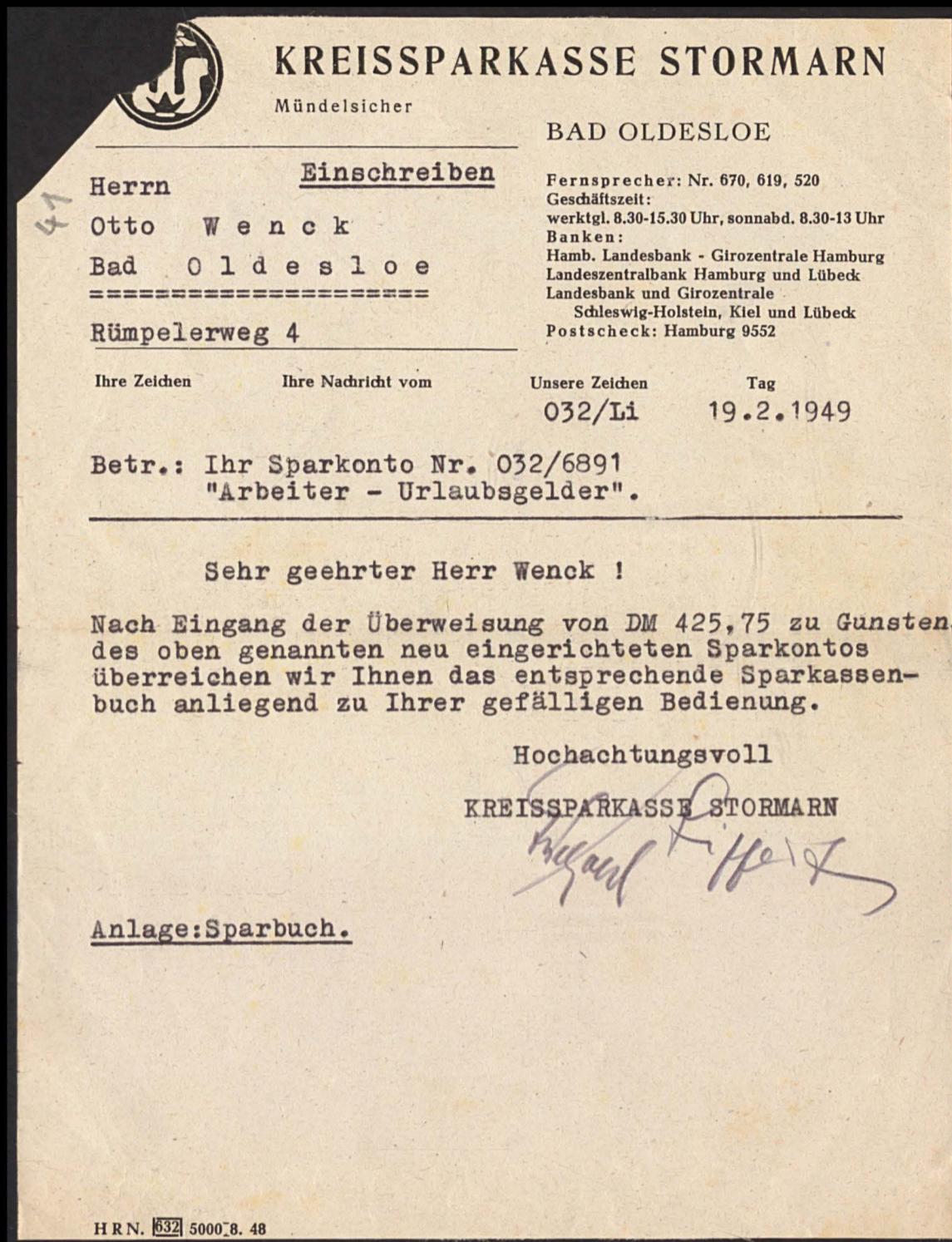
Farbkarte #13

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





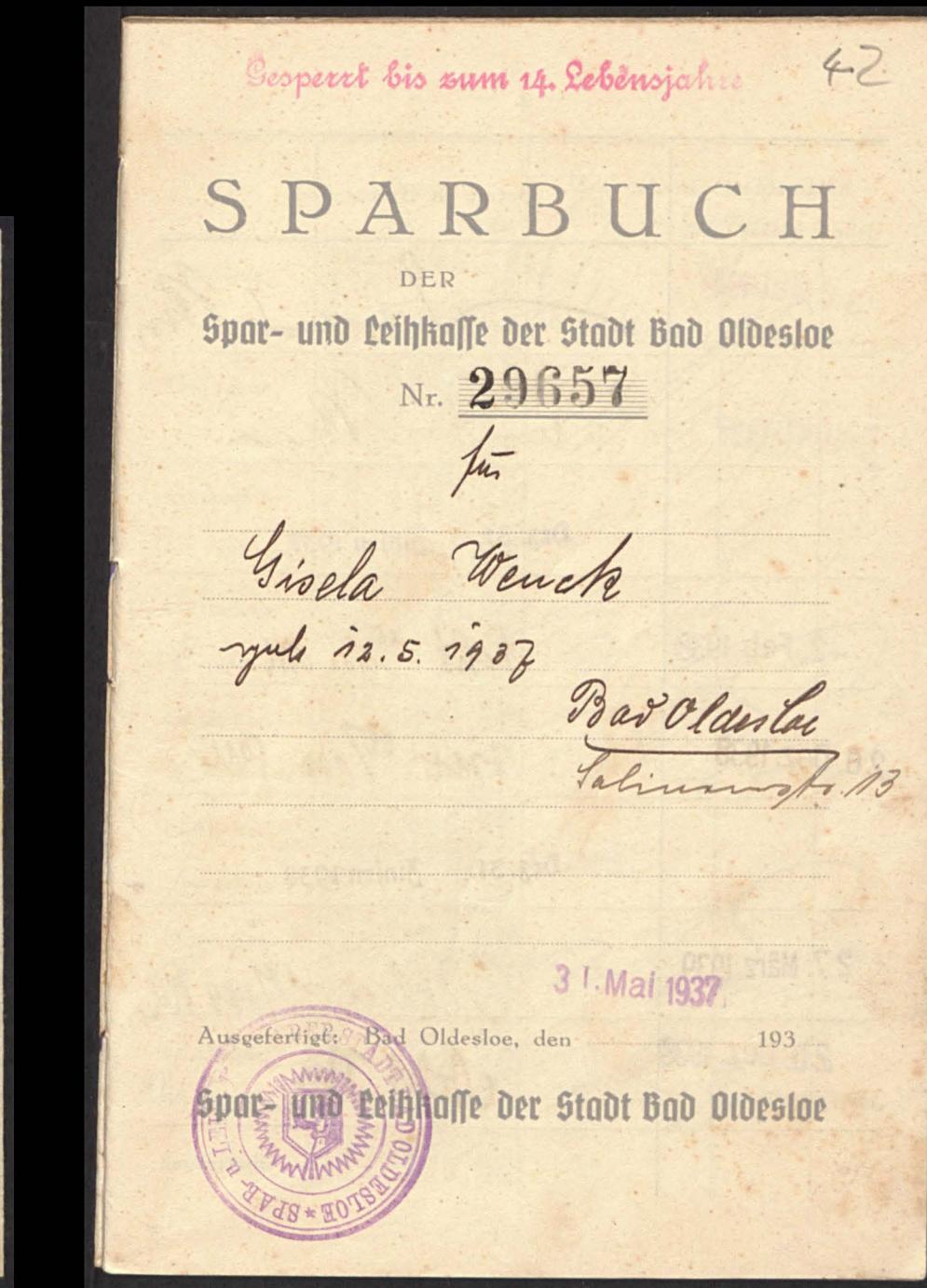
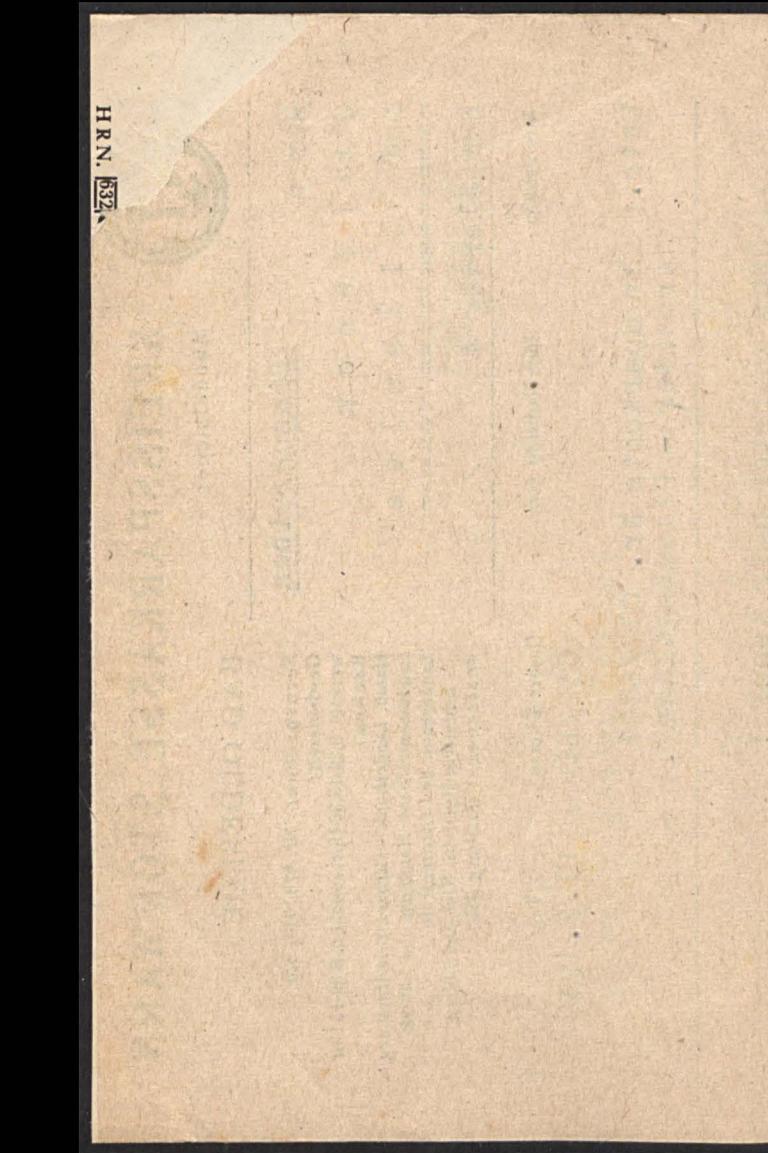
Projektnummer 415708552
Geförderter durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Kreisarchiv Stormarn E103

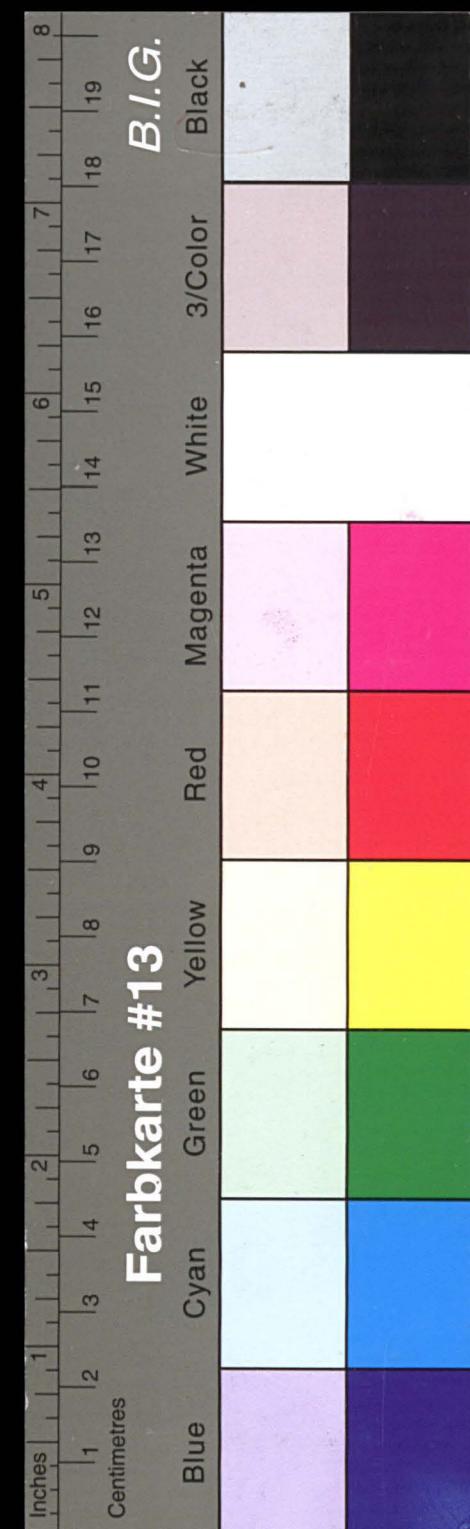




Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E 103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 115708552

Projektnummer 415/08662



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

— 4 —

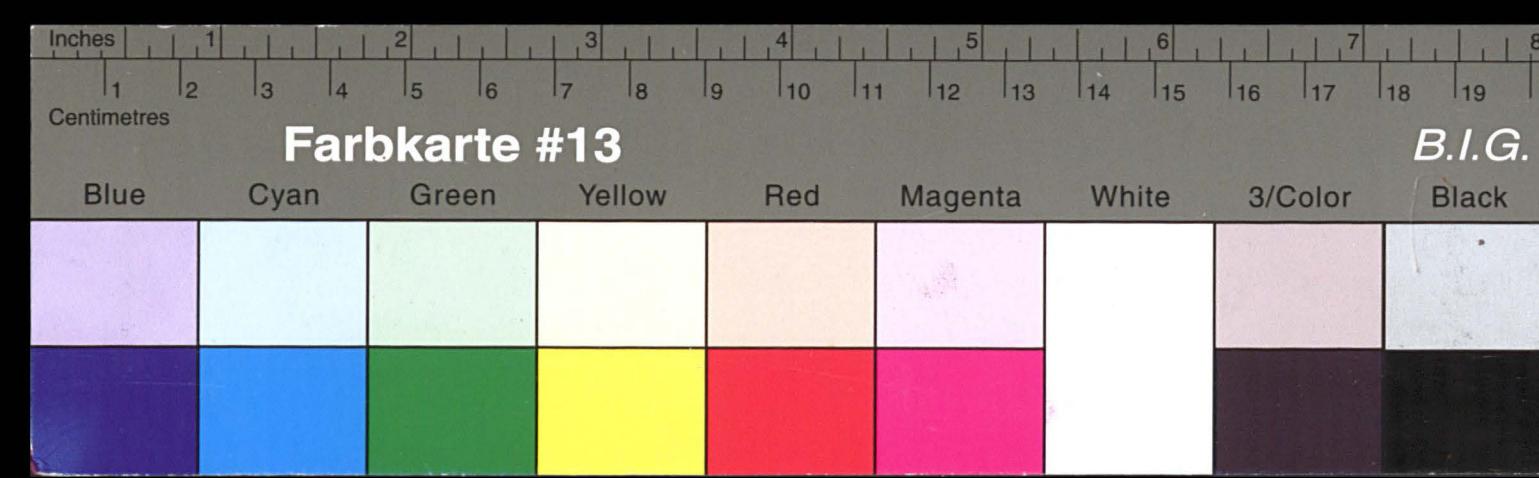
Datum			Betrag in Buchstaben			
Jahr	Monat	Tag	White	Magenta	Red	3/Color
	Dez.	31	Zinzen 1940			
	Jan.	23.	fünf 95/100 Rbf.			
	Juni	6.	Vierzig vier Rbf.			
	Nov.	6.	Fünfundvierzig Rbf.			
	Nov.	20.	Neun Rbf.			
			Dez. 31 Zinzen 1941			
			Auf An.			
			Dez. 31 Zinser 1942			

zu übertragen:

— 5 —

Betrag		Unterschrift der Beamten als Quittung	
R.M.	Rpf.		
Übertrag	39 72		
- zahlung	190		
Guthaben	71 69		
- zahlung	595		
Guthaben	47 54		
- zahlung	871		
Guthaben	55 58		
- zahlung	95		
Guthaben	80 58		
- zahlung	99		
Guthaben	89 58		
- zahlung	134		
Guthaben	90 98		
- zahlung	8		
Guthaben	98 92		
- zahlung	170		
Guthaben	101 32		

44

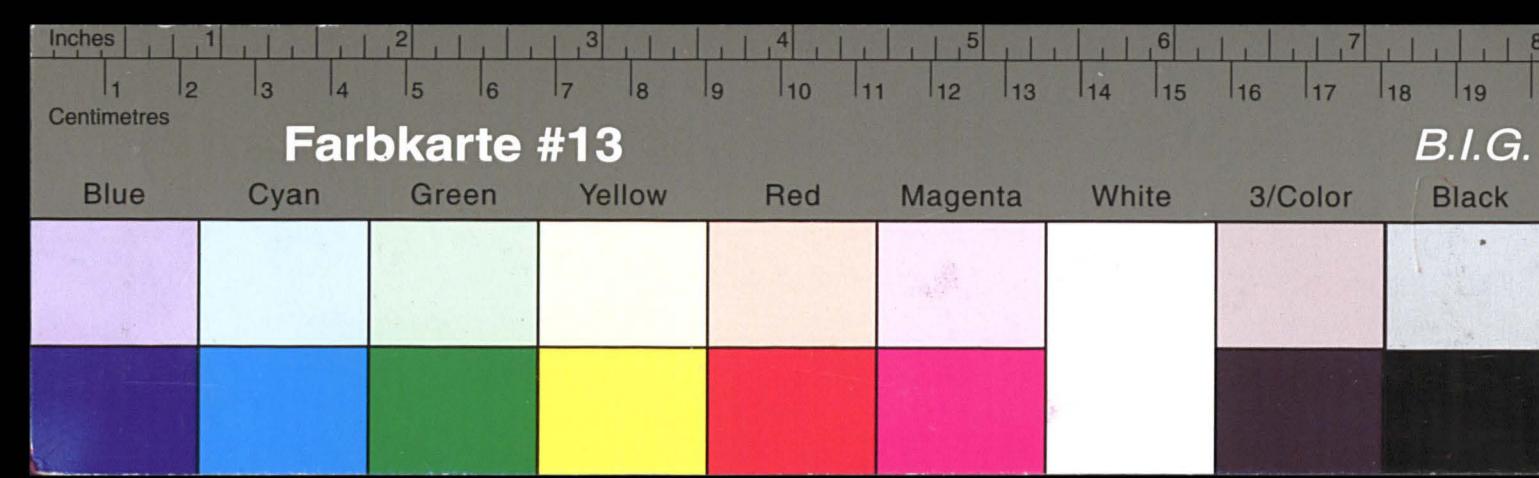


Farbkarte #13

B.I.G

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

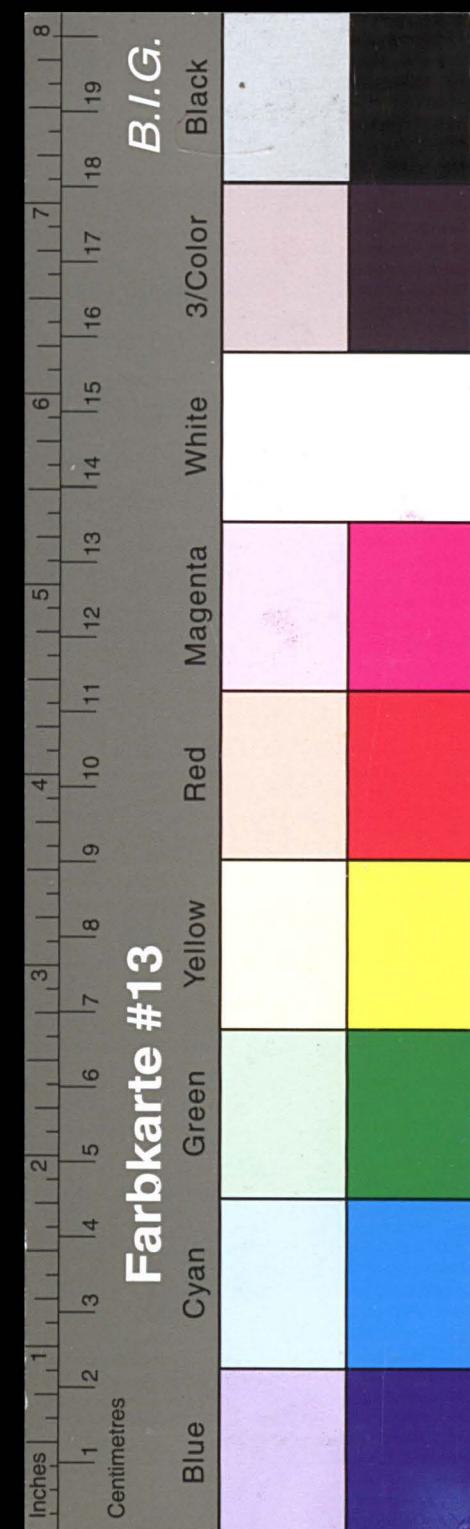


Farbkarte #13

B.I.G

Kreisarchiv Stormarn E103

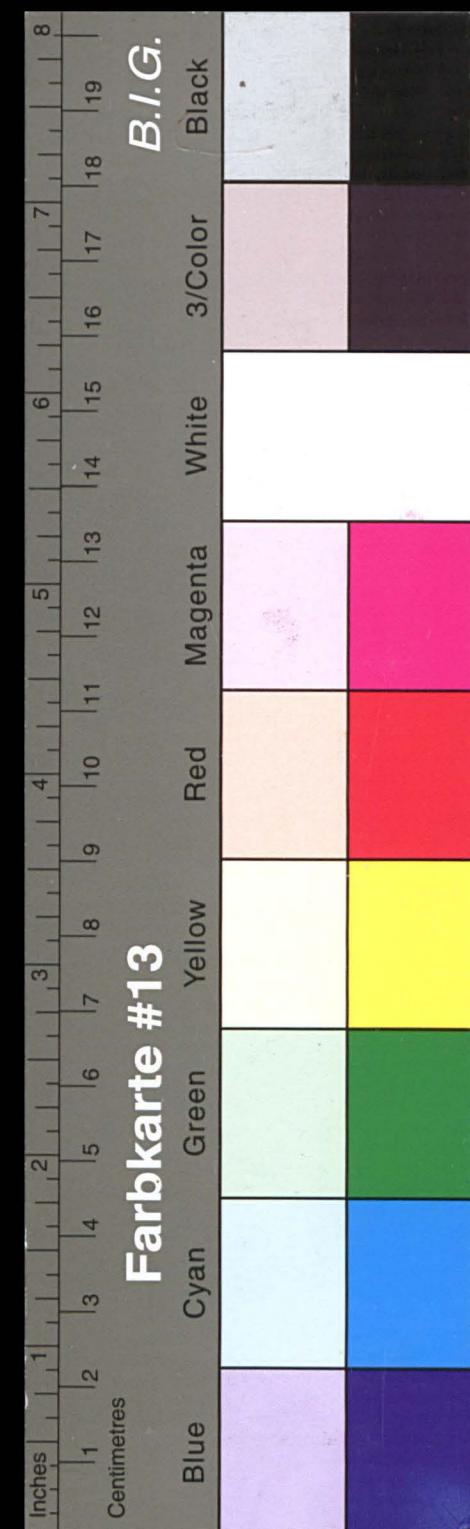
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Kreisarchiv Stormarn E 103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Dzialektummar 11EZ09EE2

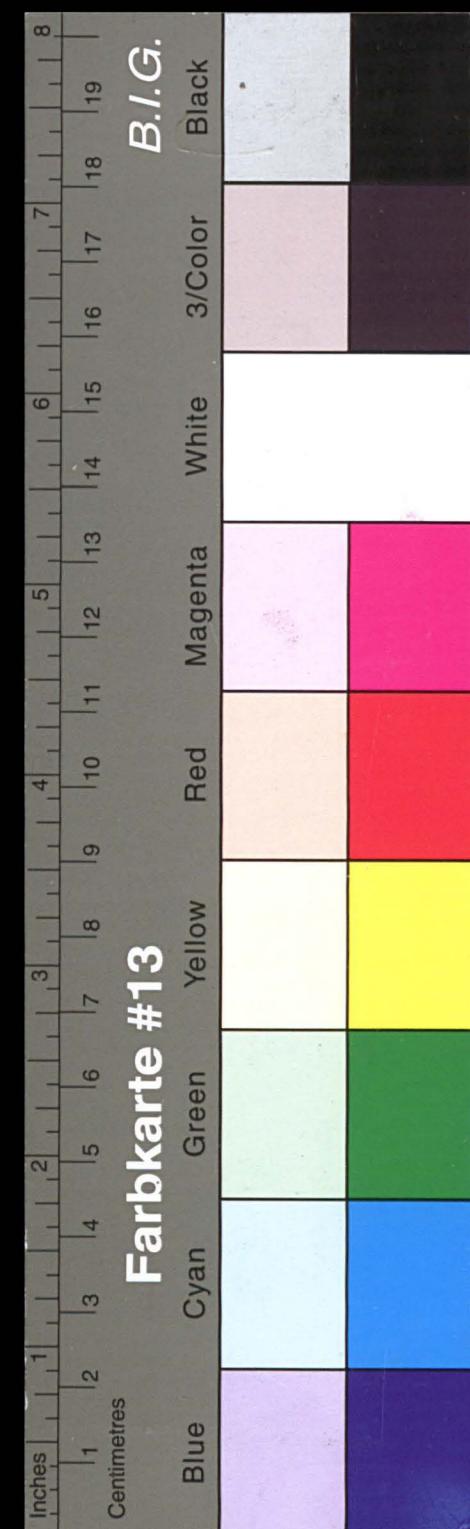
Projektnummer 4161/2008/25



Kreisarchiv Stormarn E 103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummnr 11EZ08EE2

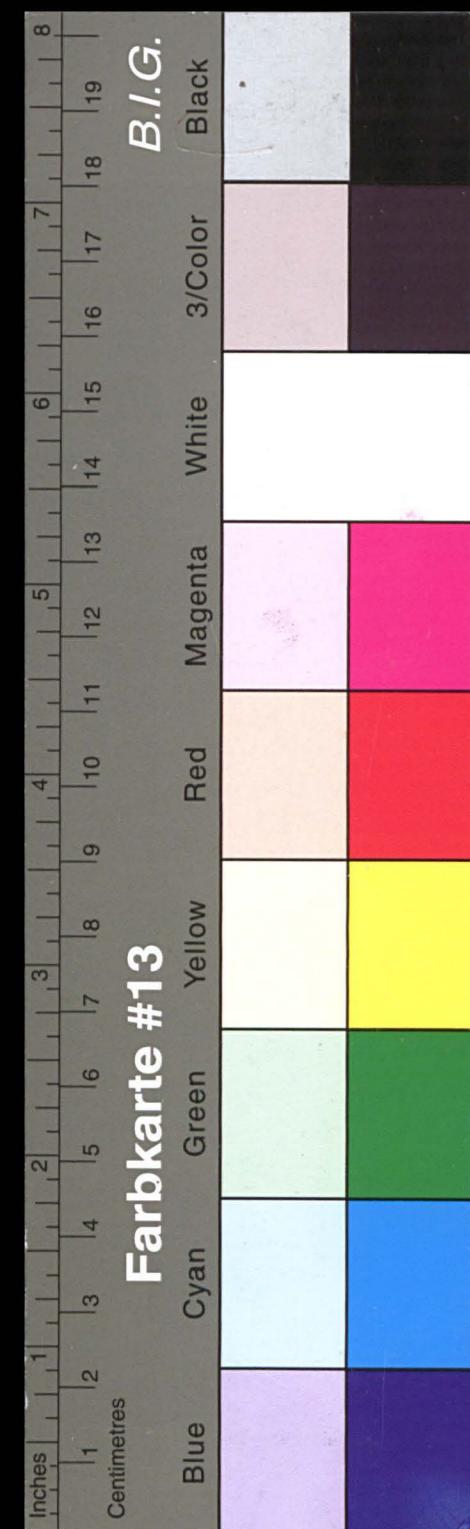
Projektnummer 415/08662



Kreisarchiv Stormarn E 103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 115708552

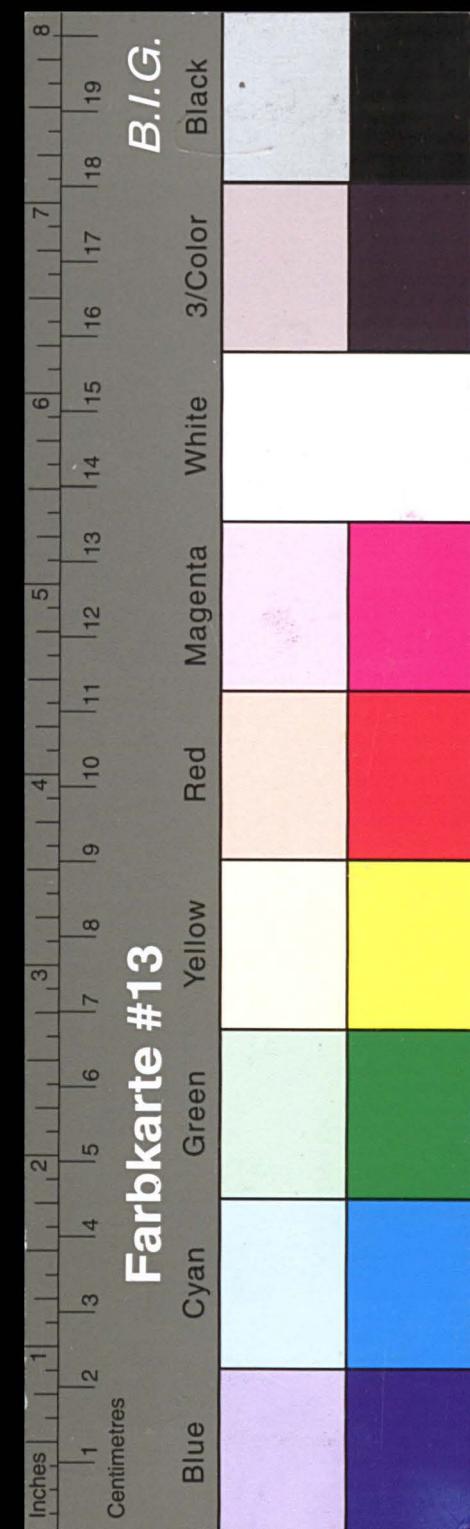
-18-
二〇一九年三月三十日



Kreisarchiv Stormarn E 103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 115708552

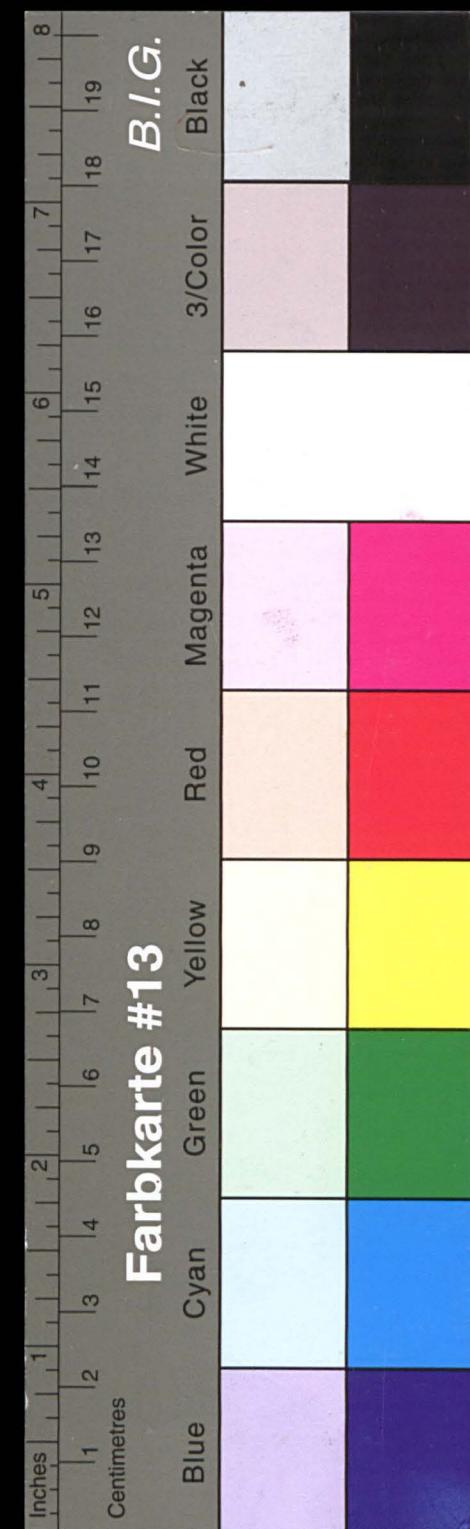
FISCHERLIMMEL 413/08332



Kreisarchiv Stormarn E 103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummmer 11EZ08EE2

ProjektNummer 415/08662



Kreisarchiv Stormarn E 103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Dokumentennummer 11EZ09EE2

Projektnummer 415/08/2027



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

53

— 23 —

Auszug aus der Satzung
für die
Spar- und Leihkasse der Stadt Bad Oldesloe

I. Allgemeine Bestimmungen.
§ 1.

1. Die für den Bezirk der Stadt Bad Oldesloe errichtete Sparkasse mit dem Siegel in Bad Oldesloe führt den Namen „Spar- und Leihkasse der Stadt Bad Oldesloe“ und bedient sich eines Siegels oder Stempels mit dieser Bezeichnung.

2. Die Sparkasse ist eine ausschließlich gemeinnützige und mündelichere Körperschaft des öffentlichen Rechts.

3. Die Sparkasse ist dem für ihren Gewährverband zuständigen Sparkassen- und Giroverband als Mitglied ange schlossen.

4. Die Sparkasse soll den Sparinn fördern. Sie gibt Gelegenheit, Ersparnisse und andere Gelder sicher und verzinslich anzulegen. Sie dient der Befriedigung der örtlichen Kreditbedürfnisse nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2.

1. Das Sondervermögen (Sparkassenvermögen) der bisherigen Sparkasse ist das Sparkassenvermögen der nach Maßgabe dieser Satzung mit Rechtsfähigkeit ausgestatteten Sparkasse.

2. Soweit die Gläubiger sich aus dem Sparkassenvermögen nicht befriedigen können, haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse die Stadt Bad Oldesloe als Gewährverband unbeschränkt.

II. Verwaltung der Sparkasse.
§ 4.

1. Die Verwaltung der Sparkasse wird durch den Vorstand geführt.

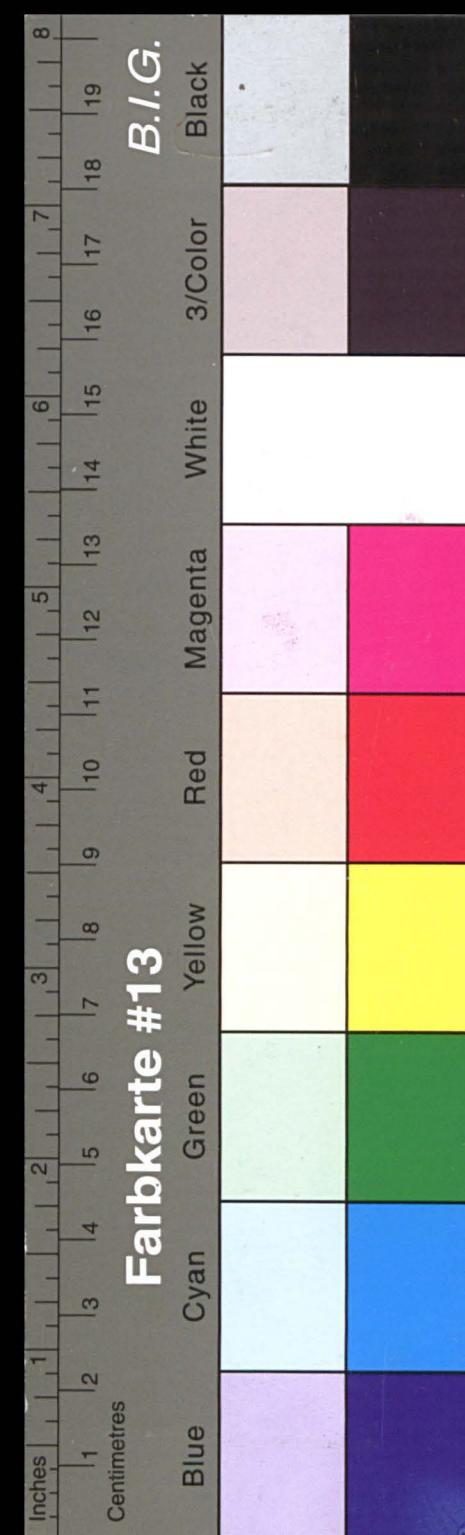
2. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Leiter des Gewährverbandes als Vorsitzenden,
- b) 6 Mitgliedern, die der Leiter des Gewährverbandes nach näherer Maßgabe des § 7 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Sparkassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunale Kreditinstitute vom 20. Juli/4. August 1932 (Gesetzamml. S. 241, 275) in der Fassung der Verordnung vom 19. Nov. 1934 (Gesetzamml. S. 434) sowie der nachfolgenden Absätze 4—7 auf die Dauer von 4 Jahren bestellt.

3. Der Leiter des Gewährverbandes hat den Vorsitz im Vorstand der Sparkasse persönlich zu führen. Im Falle feiner Verhinderung wird er durch seinen Vertreter im Hauptamt vertreten; der Vertreter ist berechtigt, an den übrigen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

4. Als Mitglieder dürfen nur solche Personen berufen werden, die besondere wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen und bereit und geeignet sind, die Sparkasse zu fördern. Die Zusammensetzung des Sparkassenvorstandes muß Gewähr dafür bieten, daß die Sparkasse ihre Aufgaben bei der Förderung der Spartätigkeit und der sicheren Anlage der Einlagen unter Berücksichtigung insbesondere der Befreiung des Mittelstandes und der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise erfüllt.

5. Als Mitglieder dürfen nicht berufen werden:
a) Beigeordnete, Schöffen, und sonstige hauptamtliche Beamte, sowie Angestellte und Arbeiter des Gewährverbandes.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Inches	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Centimeters	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Blue	Light Blue																			
Cyan																				
Green																				
Yellow																				
Red																				
Magenta																				
White																				
3/Color																				
Black																				

— 24 —

b) Personen, die Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Vorstandsmitglieder oder Beamte oder Angestellte von Banken und anderen Unternehmungen sind, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Spareinlagen oder Depositen annehmen oder die gewerbsmäßig Kreditgeschäfte befreiben oder vermitteln. Tritt ein derartiger Tatbestand während der Amts dauer ein, so endet damit die Mitgliedschaft im Vorstand der Sparkasse; wird streitig, ob diese Voraussetzung vorliegt, so entscheidet der Vor sitzende des Vorstandes endgültig.

6. Unter den Mitgliedern des Vorstandes dürfen sich nicht gleichzeitig Personen befinden, die untereinander oder mit dem Leiter der Sparkasse in dem Verhältnis von Ehegatten oder Personen stehen, die in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sind. Wird die Ehe erst im Laufe der Amtszeit geschlossen oder entsteht die Verwandtschaft oder Schwägerschaft in dieser Zeit, so hat einer der Beteiligten auszuscheiden; ist einer der Beteiligten der Vorstehende, sein Stellvertreter oder der Leiter der Sparkasse, so scheidet der andere Beteiligte, im übrigen, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, der an Lebensalter jüngere Beteiligte aus.

7. Dem Vorstand dürfen nicht solche Personen angehören, über deren Vermögen während der letzten 5 Jahre das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet worden ist oder die während dieser Zeit den Offenbarungseid geleistet haben. Tritt ein Tatbestand nach Saß 1 während der Amtsdauer ein, so muß das Mitglied aus dem Vor stand ausscheiden.

— 25 —

8. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen; auf die stellvertretenden Mitglieder finden die Bestim mungen der Abfälle 2 und 4 bis 7 entsprechende Anwendung.

9. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder blei ben nach Ablauf der Zeit, für deren Dauer sie bestellt sind, bis zum Eintritt der neuen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in Tätigkeit.

§ 5.

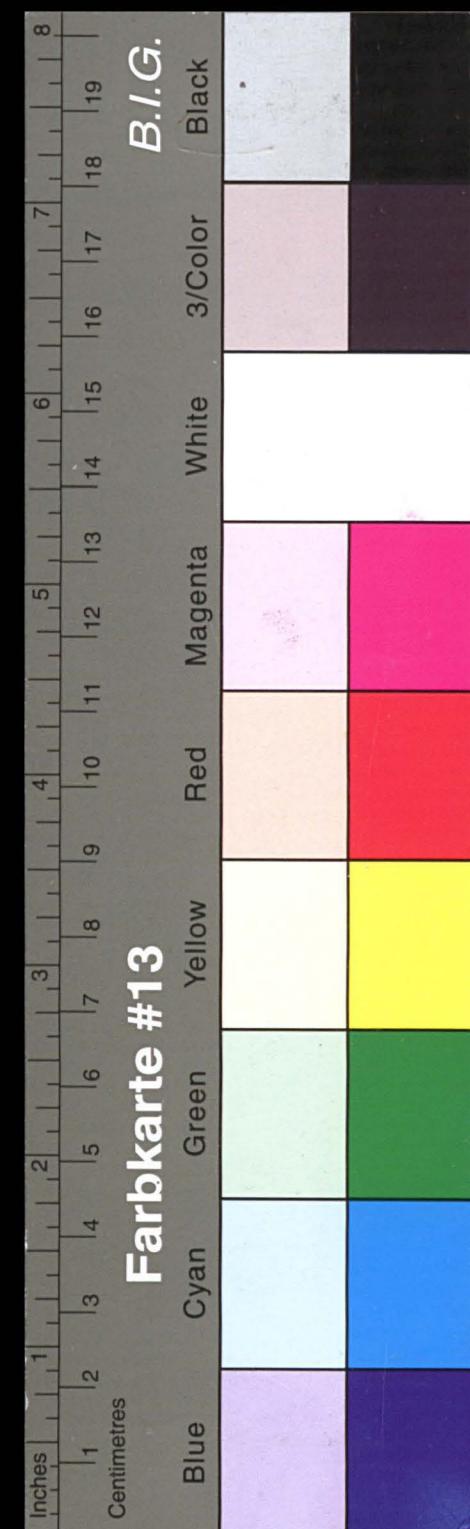
1. Der Vorstand ist eine öffentliche Behörde. Er vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglie der des Sparkassenvorstandes sind soweit sie nicht Beamte im Hauptamt sind, Beamte des Gewährverbandes im Ehrenamt.

§ 10.

Die Mitglieder des Vorstandes, der Stellvertreter des Vorstehenden sowie der Leiter und die übrigen Beamten und Angestellten der Sparkasse sind zur Amtsverschwiegen heit über den Geschäftsverkehr der Sparkasse, insbesondere über deren Gläubiger und Schuldner, verpflichtet.

§ 11.

1. Auf Wechself, Schecks, Akkreditiven, Anweisungen, Ausweisen, Quittungen, Bescheinigungen, Schriftstücke über Geschäfte nach den §§ 22 und 34 sowie bei Eintragungen in den Sparbüchern (§ 14) genügen die Unterschriften von zwei vom Vorstand bestellten Beamten oder Angestellten. Alle übrigen Urkunden, welche die Sparkasse ver pflichten, insbesondere sämtliche Urkunden in Grundstücks und Grundbuchelegenheiten, Vollmachten, Bürgschaften, Verpfändungserklärungen müssen die Unterschrift des Vorstehenden des Vorstandes oder seines Stellvertreters gemein sam mit der des Leiters der Sparkasse oder seines Stell vertreters unter Beifügung des Siegels oder Stempels der Sparkasse tragen.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

— 26 —

2. Urkunden, die den in der Saßung aufgestellten Formvorschriften entsprechen, begründen eine rechtsverbindliche Verpflichtung der Sparkasse.

3. Die Unterschriften nach Absatz 1 Satz 1 sollen unter der Bezeichnung: Spar- und Leihkasse der Stadt Bad Oldesloe, die Unterschriften nach Absatz 1 Satz 2 sollen unter der Bezeichnung: Spar- und Leihkasse der Stadt Bad Oldesloe, der Vorstand, erfolgen.

4. Namen und Unterschriften der nach Abf. 1 Zeichnungsberechtigten sind durch Aushang im Kassenraum bekanntzugeben.

5. Die Berechtigung, Urkunden und Unterschriften nach Abf. 1 zu vollziehen, wird erforderlichenfalls durch den Vorständigen des Vorstandes bescheinigt.

III. Sparverkehr.

§ 14. Sparbücher.

1. Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen in Höhe von mindestens 1 RM. an.

2. Jeder Sparger erhält bei der ersten Einlage ein Sparbuch, das Namen, Stand und Wohnung des Spargers sowie die Nummer der für ihn angelegten Rechnung angibt und mit dem Siegel oder Stempel der Sparkasse versehen ist. Das Sparbuch enthält ferner die Saßungsbestimmungen über die Zeichnungsberechtigung der Kassenbeamten und über Verzinsung, Rückzahlung und Verjährung der Spareinlagen sowie über das Verfahren bei Verlust, Vernichtung und Fälschung von Sparbüchern.

3. Jede Ein- und Rückzahlung wird durch zwei gemäß § 11 Abf. 1 bestellte Beamte oder Angestellte mit Angabe des Tages, der Tagebuchnummer und eigenhändiger Unterschrift in das Sparbuch eingetragen. Einzahlungen durch Postanweisung, Überweisung, Schecküberfernung

— 27 —

und dergleichen werden bei der nächsten Vorlegung des Sparbuchs eingetragen.*)

4. Die Sparbücher werden mit fortlaufenden Nummern versehen.

§ 15. Verzinsung.

1. Der Zinssfuß für Spareinlagen wird durch den Vorstand festgelegt und durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht. Der Zinssfuß hat sich jeweils innerhalb der vom zuständigen Sparkassenverband bestimmten Grenzen zu halten.

2. Eine Zinsherabsetzung trifft für bestehende Spareinlagen erst in Kraft, nachdem sie durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht worden ist.

3. In Sonderfällen kann ein anderer als der allgemeine Zinssatz vereinbart werden, der sich ebenfalls innerhalb der vom zuständigen Sparkassenverband bestimmten Grenzen zu halten hat. Solche Vereinbarungen sind im Sparbuch und auf dem Kontoblatt zu vermerken.

4. Der Zinslauf beginnt mit dem auf die Einzahlung folgenden und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Werktag.**) Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

* Bei Eintragungen in den Sparbüchern genügen nach § 11 der Saßung die Unterschriften von zwei vom Vorstand bestellten Beamten oder Angestellten. Namen und Unterschriften der Zeichnungsberechtigten sind durch Aushang im Kassenraum bekanntzugeben.

**) Nach § 23 Abf. 2 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 5. 12. 1934 beginnt jedoch die Verzinsung von Spareinlagen bei Einzahlung bis zum 15. eines Monats mit dem 1. des nächsten Monats, bei Einzahlung in der zweiten Hälfte eines Monats mit dem 15. des nächsten Monats.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

— 28 —

5. Die aufgelaufenen Zinsen werden am Jahresende am Kapital zugeschrieben und mit diesem vom Beginn des neuen Rechnungsjahres ab verzinst.

6. Nur volle Reichsmarkbeträge werden verzinst.

7. Mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahrs, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endigt die Verzinsung der Spareinlage. Sind weitere 5 Jahre ohne Vorlage des Sparbuchs verflossen, so kann nach voraufgegangener, durch Aushang in den Kassenräumen zu veröffentlichter Bekanntmachung das Guthaben der Sicherheitsrücklage überwiesen werden. Vorstehende Fristen beginnen bei gesperrten Sparbüchern mit dem Ablauf der Sperre.

§ 16. Rückzahlung.*

1. Die Sparkasse zahlt Beiträge bis zu 300 RM. ohne vorherige Kündigung sofort aus. Zur Rückzahlung höherer Beiträge innerhalb eines Zeitraums von einem Monat ist die Sparkasse jedoch nur verpflichtet, wenn eine rechtzeitige Kündigung (Abs. 2) erfolgt ist.

2. Die Kündigungsfrist beträgt, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, für Beiträge von mehr als 300 RM. bis 1000 RM. einen Monat, für Beiträge über 1000 RM. drei Monate.

Mit Einmonatsfrist dürfen innerhalb eines Monats insgesamt nicht mehr als 1000 RM. gekündigt werden.

3. Die Kasse kann Kündigungen als nicht erfolgt ansehen, wenn der Sparger das Geld nicht binnen drei Tagen nach Fälligkeit abhebt.

4. Die Kasse hat das Recht, ihrerseits Spareinlagen zu

— 29 —

56

kündigen. Eine solche Kündigung erfolgt schriftlich oder durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung (§ 37) mit einer Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen, sofern keine längere Kündigungsfrist vereinbart ist. Die Verzinsung derart gekündigter, zur Verfallzeit nicht abgehobener Spareinlagen erfolgt nach freiem Ermeessen der Sparkasse.

5. In Einzelfällen kann der Vorstand andere als die in dieser Satzung vorgeesehenen Rückzahlungsbedingungen vereinbaren. Solche Vereinbarungen sind im Sparbuch und auf dem Kontoblatt zu vermerken.

6. Die Rückzahlung von Einlagen und die Auszahlung von Zinsen darf nur gegen Vorlage des Sparbuchs erfolgen.

7. Wird die gesamte Spareinlage zurückgezahlt, so hat der Empfänger das Sparbuch der Sparkasse zurückzugeben.

§ 17. Berechtigungsausweis. Sicherstellung der Berechtigten. Mündelgelder.

1. Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger des Sparbuchs Zahlung zu leisten.

2. Um unbefugte Abhebung der Spareinlagen zu verhindern, kann der Sparger bestimmen, daß die Sparkasse nur gegen Vorlegung eines besonderen Ausweises oder unter Beachtung einer anderen Sicherungsvereinbarung zahlt. Die Sparkasse kann dafür eine Gebühr erheben, die der Vorstand festsetzt.

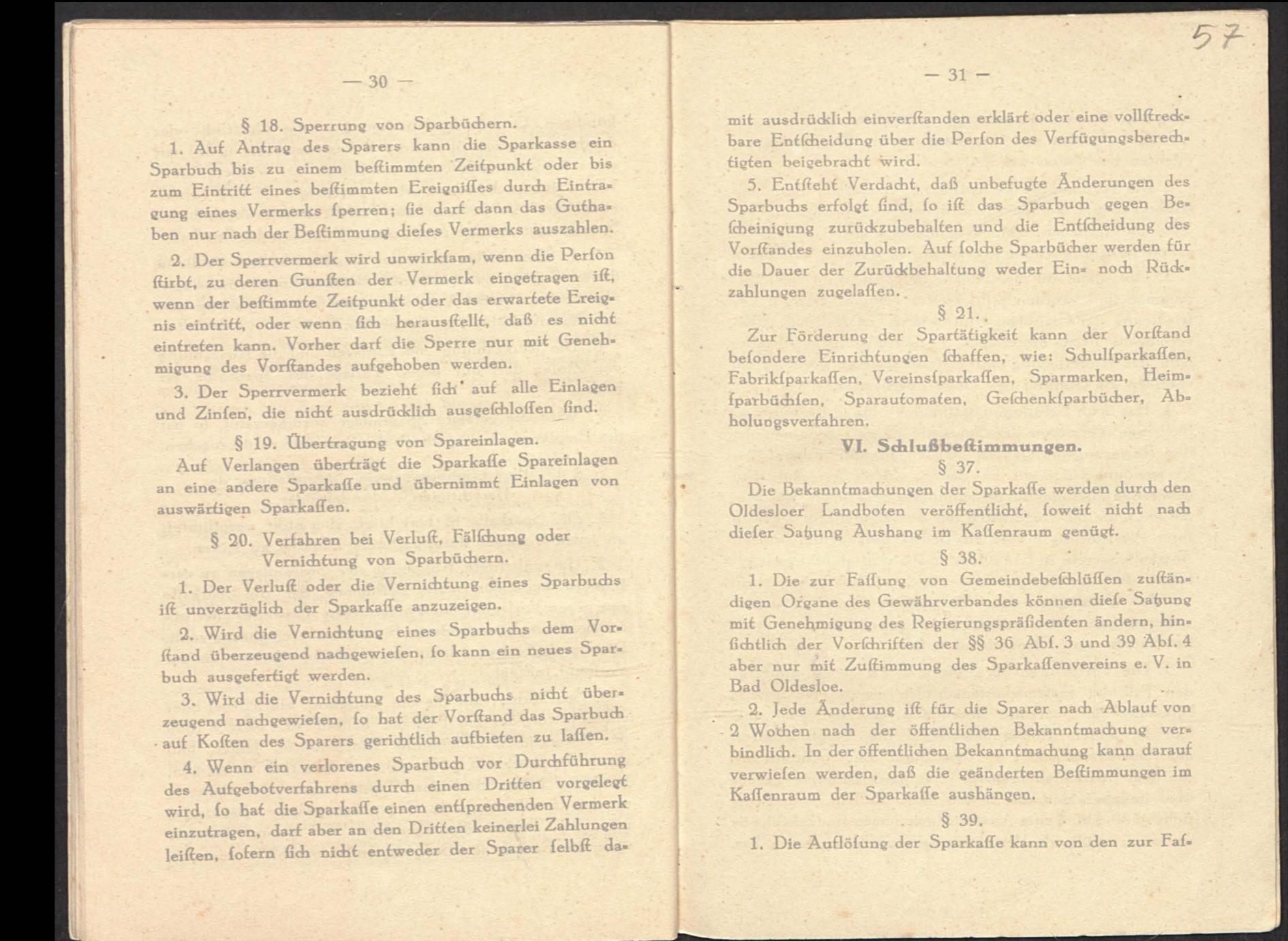
3. Sparbücher, auf die ein Vormund, ein Pfleger oder eine Mutter, der ein Beifand bestellt ist, nach § 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Einzahlungen leistet, sind durch die Aufschrift „Mündelgeld“ kenntlich zu machen. In diesen Fällen darf das Kapital ganz oder teilweise nur mit Genehmigung des Gegenvormundes — Beifandes oder des Vormundschaftsgerichtes und gegen Ausweis über die Person des Berechtigten ausgezahlt werden.

* Soweit das Reichsgesetz über das Kreditwesen vom 5.12.1934 und die zu ihm ergangenen Durchführungsvorschriften andere und die zu ihm ergangenen Durchführungsvorschriften andere Rückzahlungsbestimmungen vorsehen, gelten diese.

	Inches	Centimeters	Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black
Farbkarte #13	1	2									
	2	3									
	3	4									
	4	5									
	5	6									
	6	7									
	7	8									
	8	9									
	9	10									
	10	11									
	11	12									
	12	13									
	13	14									
	14	15									
	15	16									
	16	17									
	17	18									
	18	19									
B.I.G.	19	8									

Kreisarchiv Stormarn E103

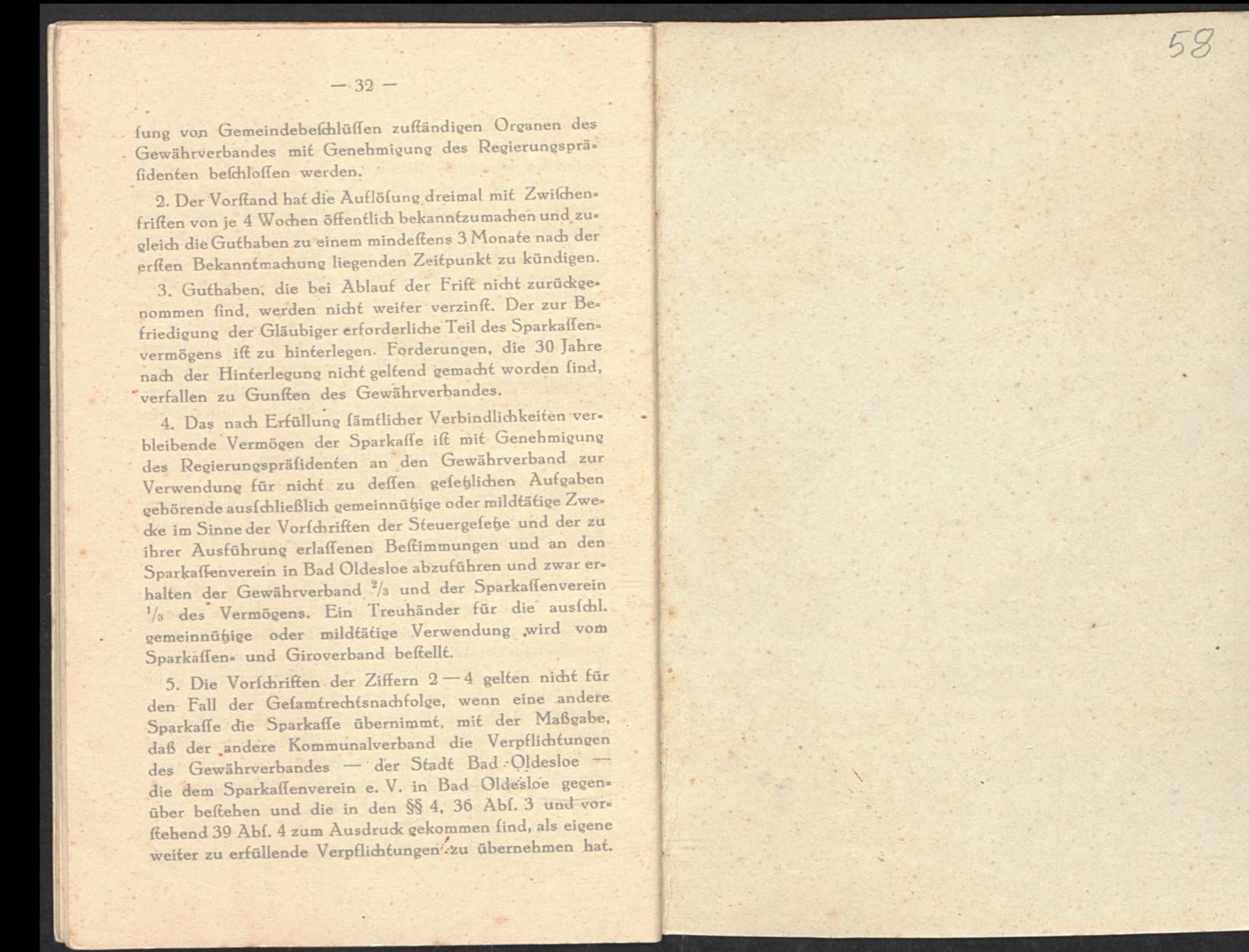
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

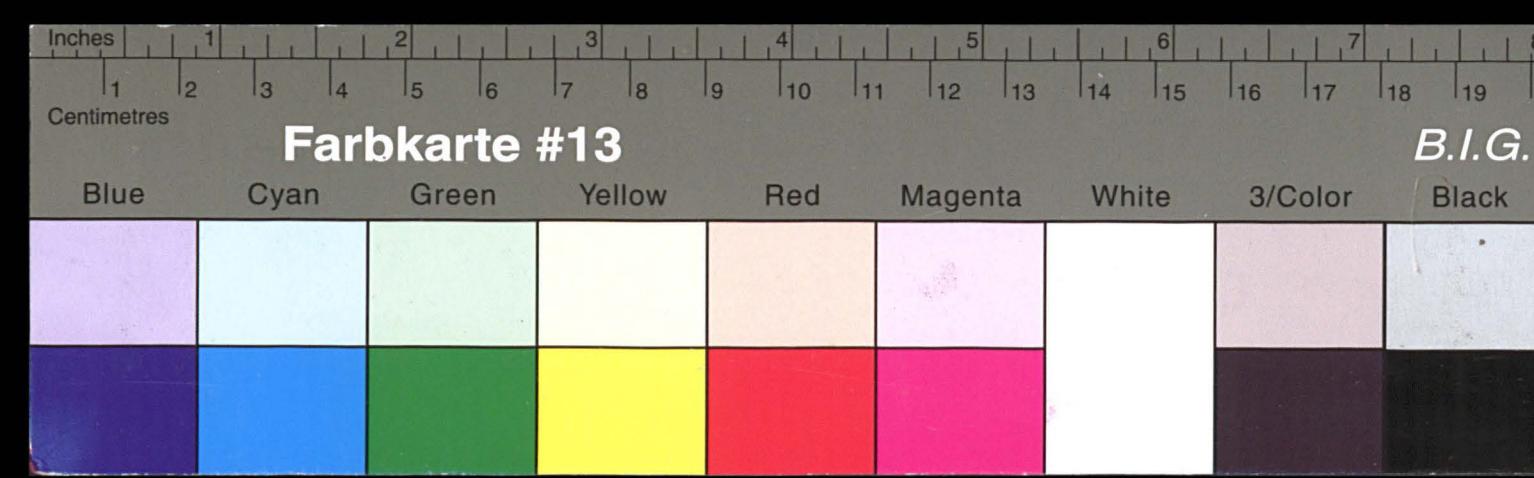




Kreisarchiv Stormarn E103

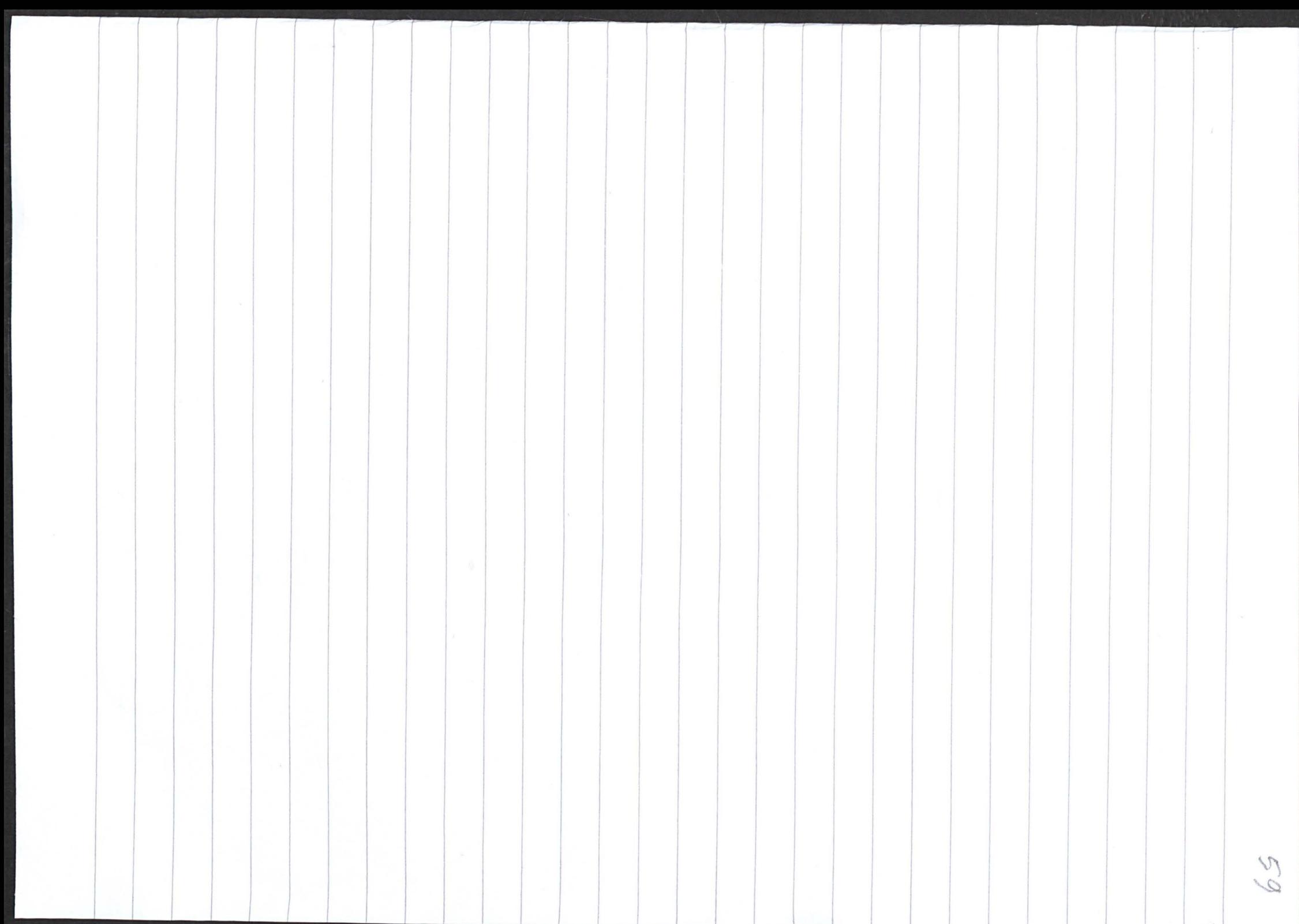
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

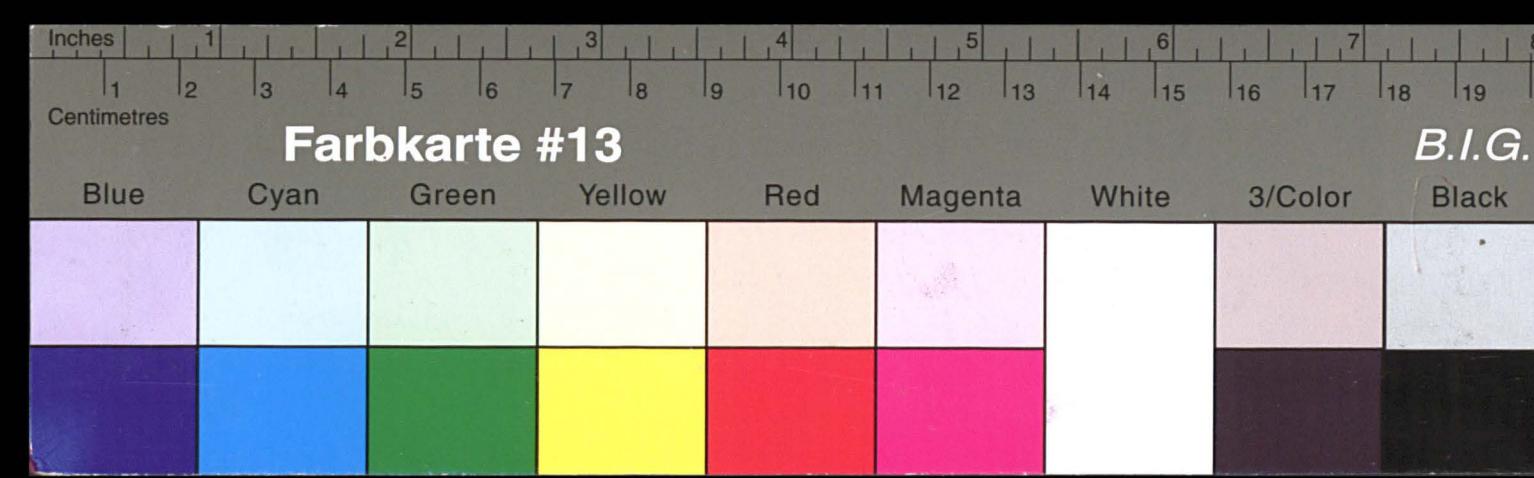




Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

